Die Fleischsteuer im Grossherzogtum Baden.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. Br.

von

ACAD. LUDOVICIANA BIBL.

Heinrich Wiest
Assessor

aus

Günzgen (Baden).

Freiburg i. Br.
Druck von Karl Henn
1911.

Gliederung.

Seite

I. Teil: Darstellender Teil.
a) Historische Darstellung:
Die für die badische Fleischsteuer bis zum Jahre 1886 erlassenen Bestimmungen . . . 5
b) Gegenwärtiger Zustand:
1. Das heute geltende Recht auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1886 14
2. Die Stellungnahme der Petitions- und Budgetkommission einerseits und der Grossherzoglichen Regierung andererseits 16
3. Die Bestimmungen des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 bezüglich der Vieh- und Futtermittelzölle und ihr Einfluss im allgemeinen und für Baden im besonderen 19

II. Teil: Die Bedeutung der Fleischsteuer im Finanzsystem Badens:
1. Ihre Stellung im Budget 23
2. Ihre Erhebungsformen 25

III. Teil: Die Beurteilung der Fleischsteuer.
A. Gegner:
1. Die Stellung der beteiligten Interessentengruppen:
a) Die Fleischkonsumenten 26
b) Die Fleischproduzenten 30
c) Das Metzgergewerbe 35
2. Die Stellung der Finanztheoretiker zur Fleischsteuer 42
B. Befürworter 44
C. Die Frage der Ueberwälzung und die Wirkung einer eventuellen Aufhebung der Fleischsteuer . 50

Schluss 58

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545315_0106

I. Teil.

Darstellender Teil.

a) Historische Darstellung.

Die für die badische Fleischsteuer bis zum Jahre 1886 erlassenen Bestimmungen.

Das System der Staatseinnahmen Badens ist von der Begründung des badischen Staates an durch lange Zeit unverändert geblieben. Als Markgraf Karl Friedrich in den Jahren 1806—1814 den Umfang seines Gebietes durch den Zuwachs zahlreicher kleiner Gebiete, Teile von Bistümern, Fürstentümern und Grafschaften, Amtsbezirke benachbarter und entfernterer Staaten, von etwa 71 Quadratmeilen auf 274 Quadratmeilen sich erweitern sah, gab es nur eine einheitliche Quelle der Staatseinnahmen in dem Konglomerat von Staatsgebieten, den Grundbesitz. Alle anderen Formen der Staatseinnahmen wechselten mannigfaltig, da fast jedes neu einverleibte Gebiet sein eigenes Abgabensystem besass. Hier in Kürze und durchgreifend Einheit und Ordnung geschaffen zu haben, ist sicherlich ein Hauptverdienst des Markgrafen und späteren Grossherzogs. Er schuf ein einheitliches System von direkten und indirekten Steuern, das zwar im Laufe der Jahrzehnte erweitert und abgeändert, in seinen Grundlagen aber im wesentlichen beibehalten wurde. Begonnen wurde mit einer neuen Tax-, Sportel- und Stempelordnung vom 7. Juli 1807

zur gleichförmigen Regelung der Justiz- und Polizeigebühren. Durch ein Edikt vom 31. August 1808 wurde eine einheitliche Reform der direkten und indirekten Steuern im Grossherzogtum angeordnet. Das Resultat war bezüglich der direkten Steuern ein Gesetz vom 20. Juli 1810 über Besteuerung der Grundstücke und Grundgefälle, ein Gesetz vom 18. September desselben Jahres über Besteuerung des Häuserertrages und der auf solchen haftenden Gefälle und ein Gesetz vom 6. April 1815 über die Besteuerung der Gewerbe. Bis zum 1. April 1815 dauerte die Arbeit der Durchführung dieser Gesetze; von diesem Zeitpunkte an wurden die Steuern gleichmässig im ganzen Lande erhoben unter Aufhebung der alten Schatzungen aller Art. — Die Organisation der indirekten Steuern erfolgte durch die Zoll- und Akziseordnung vom 6. März 1812, die unter Wegräumung aller bestandenen indirekten Steuern bereits am 1. April 1812 in Wirksamkeit traten. Nach der Akziseordnung von 1812 bildeten Getränke aller Art, zum Vermahlen und zur menschlichen Nahrung überhaupt bestimmte Früchte, Oelstoffe, Schlachtvieh, Brennholz, Tabak und Kochsalz Gegenstände der Konsumtionsakzise.

Die eigentliche Veranlassung der Einführung der Fleischakzise bildete die damalige missliche Finanzlage des Staates, hervorgerufen durch die langjährigen Napoleonischen Kriege. Der korsische Eroberer trat, um frische Truppen und neue Ausrüstungen als Ersatz für die im russischen Feldzug vernichteten Heere zu beschaffen, mit neuen Anforderungen an die unterjochten badischen Lande heran. Die Hilfsmittel des badischen Staates waren erschöpft, die Einnahmequellen versiegt, alle Kassen leer, und so griff man, um den aussergewöhnlichen Anforderungen einigermassen zu genügen, zur Einführung der Fleischakzise. Nachdem später die französische Invasion aufgehoben und Napoleon I. ver-

trieben war, konnte man, da Handel und Wandel auf Jahre hinaus vollständig darniederlagen, nicht leicht an die sofortige Abschaffung der Fleischakzise denken. In der Folge gewöhnte man sich an diese Steuer als ein notwendiges Uebel.

Dieser Fleischakzise nach der Akzisordnung von 1812 war sowohl das von Metzgern auf den Fleischverkauf, als auch das zum Hausgebrauch geschlachtete Vieh unterworfen und zwar nach folgendem Tarif:

1 Ochs	von . . .	600	Pfund	und	darüber	7	fl. 30	kr.
1 „	„ . . .	500	„	„	„	6	„ 15	„
1 „	„ . . .	400	„	„	„	5	„ —	„
1 Rind	„ . . .	300	„	„	„	3	„ 45	„
1 Schmalrind	v.	200	„	„	„	2	„ 30	„
1 „	unter	200	„			2	„ —	„
1 Kuh						1	„ 48	„
1 Kalb						—	„ 30	„
1 Hammel						—	„ 24	„
1 Haupt- oder Speckschwein						—	„ 20	„
1 gemeines Schwein						—	„ 12	„
1 Läuferschwein						—	„ 8	„
1 Bock oder Geiss						—	„ 4	„

Wohl war vorauszusehen, dass die neuen Steuern, die da und dort eine bisher ungekannte Abgabe, häufig einen höheren Abgabesatz und meistens strengere Kontrollen vorschrieben, nicht überall mit Beifall würden aufgenommen werden. Eben darum sah sich die Regierung auch aufgefordert, in einem besonderen Erlasse des Finanzministeriums vom 27. Februar 1812 die Gründe ausführlich darzustellen, die zur neuen Steuergesetzgebung bestimmt hatten. „Eine einheitliche Steuerverfassung des Grossherzogtums sei schon an sich, um so mehr noch durch die gesteigerten Anforderungen der Zeitereignisse eine dringende Notwendigkeit. Die Steuerperäquation werde diesen Zweck hinsichtlich der direkten Steuern bald er-

reichen. Die Konsumtionssteuer werde von Brennholz, Früchten, Fleisch, Oel, Bier, Wein, Branntwein und Tabak erhoben. Nur auf wenigen Artikeln ruhe die Steuer und zum Teil auf den notwendigsten Lebensbedürfnissen. Eben deshalb scheine der Arme verhältnismässig mehr belastet als der Reiche. Oelfabrikanten, Metzger, Bäcker, Bierbrauer, Branntweinbrenner müssten einen grossen Teil der Auflage bezahlen und schienen darum besonders belastet. Dies sei aber doch nur scheinbar. Auf wenige Gegenstände habe die Akzise beschränkt werden müssen, weil die Administration nur unter dieser Bedingung ohne bedeutenden Kostenaufwand möglich sei. Auf Gegenstände, die nicht leicht verheimlicht werden können, habe die Steuer gelegt werden müssen, damit die Erhebungen ohne Nachforschungen, die in das Gewerbe eindringen, geschehen können. Auf die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse habe sie gelegt werden müssen, weil sonst der Ertrag mit den Administrationskosten in keinem Verhältnis stehen würde. Von den Bäckern, Metzgern, Bierbrauern und Branntweinbrennern müsse die Steuer erhoben werden, weil ohne diese Massregel die Erhebungsweise für die Untertanen drückend und ohne den grössten Kostenaufwand nicht möglich wäre.“

Unter solchen Verhältnissen blieb es also bei der einmal eingeführten Fleischsteuer, und die Verordnung vom 5. Juni 1812 brachte nur eine Aenderung im Tarif, indem sie bestimmte, dass die Kühe nicht mehr nach dem Stück, sondern gleich den Ochsen und Rindern nach dem Gewicht verakzist werden und zwar:

1	Kuh	bis zu 300 Pfund mit	1	fl.	48	kr.
1	„	über 300—400 Pfund mit . . .	3	„	—	„
1	„	von 400—500 Pfd. u. darüber mit	4	„	15	„

Infolge mehrfacher Petitionen, in denen namentlich darauf hingewiesen wurde, dass das Kleinvieh nicht selten von dem Produzenten, dem Landwirt, zur Befriedigung des Bedarfs im eigenen Haushalt und nicht zur Erzielung eines Gewinnes geschlachtet werde, wurde durch Gesetz vom 14. Mai 1828 die Akzise für Ziegenfleisch aufgehoben. In demselben Gesetz wurde angeordnet, dass die Steuer, die bisher nach dem Stück und Gewicht in Abstufungen von 100 zu 100 Pfund stattgefunden hatte, in Zukunft nur nach dem Gewicht für das Fleisch von Ochsen, Rindern, Kühen und Farren, von Milchkälbern, Schafen und Schweinen aber nach dem Stück nach Massgabe nachstehenden Tarifs erhoben werden soll.

Tarif der Schlachtviehakzise.	Akzisbetrag.
1 Pfd. des Gewichts eines Ochsen	6/8 kr.
1 „ „ „ „ Rindes	5/8 „
1 „ „ „ „ Farren oder einer Kuh	4/8 „
1 Milchkalb	30 „
1 Schaf oder Lamm	18 „
1 Schwein	10 „
1 Pfd. Fleisch oder Fleischwaren aus dem Ausland	$1^1/_4$ „

Das Abwägen desjenigen Schlachtviehes, das nach dem Gewicht versteuert werden muss, geschieht durch einen verpflichteten Waagmeister im Beisein des Eigentümers auf der öffentlichen Fleischwaage des Wohnortes desselben [1]).

Die Art der Steuererhebung nach dem Gewicht

[1]) Befreit von der Akzise war das Fleisch von Schlachtvieh, das wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muss, insofern der Eigentümer kein Metzger ist, sowie Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muss, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungeniessbar erkannt wird.

erwies sich jedoch als sehr teuer, weil 10 % der Akzise, welche in die Staatskasse floss, wieder an die Gemeinden zur Deckung der Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung von öffentlichen Waagen herausgezahlt werden musste, und in noch höherem Grad als sehr unbequem, weil sämtliches Fleisch von der Schlachtstelle behufs Verwägung an die öffentliche Wage gebracht werden musste, was zu unausgesetzten Klagen und Petitionen Veranlassung gab. Diese führten dann dazu, dass man, nachdem durch Verordnung vom 28. Dezember 1831 die Akzise für Schweine, Schafe und Lämmer vom 1. Januar 1832 aufgehoben worden war, sich entschloss, ein provisorisches Gesetz vom 24. Mai 1832 zu erlassen, in welchem den akzispflichtigen Metzgern die Wahl zwischen drei Systemen der Steuererhebung gelassen wurde, ob sie die Fleischakzise

1) wie bisher beim grossen Schlachtvieh: Ochsen, Farren, Kühen und Rindern nach dem Gewicht und bei den Kälbern nach der Stückzahl, oder
2) nach der Stückzahl der geschlachteten Tiere, oder
3) durch Aversalbeträge entrichten wollen.

Gleichzeitig brachte das provisorische Gesetz von 1832 eine Aenderung des Tarifs, wonach zu entrichten war:

für 1 Pfund des Gewichts eines Ochsen 3/4 kr.
„ 1 „ „ „ „ Rindes 5/8 „
„ 1 „ „ „ „ Farren oder einer Kuh 1/2 „
„ 1 Kalb . . . . . 30 „

bei der Akzise nach dem Stück ohne Rücksicht auf das Gewicht:

von einem Ochsen . . . . . 6 fl. 25 kr.
„ „ Rind, Farren oder Kuh 2 „ 20 „
„ „ Kalb . . . . . — „ 30 „

Was die räumliche Verteilung dieser drei möglichen Erhebungsarten betrifft, so wurde damals in 267 Orten mit 1048 Metzgern die Entrichtung der Steuer nach dem Stück, in 340 Orten mit 621 Metzgern nach dem Gewicht und in 265 Orten mit 806 Metzgern nach Aversalbeiträgen gewählt, in keinem Ort von über 3000 Seelen wurde die Entrichtung nach dem Gewicht gewählt, welche den Metzgern als die allerlästigste schien.

Nach drei Jahren glaubte man genügsam Erfahrung über die zweckmässigste Art der Erhebung der Steuer gesammelt zu haben, um das provisorische Gesetz, das nur für die Budgetperiode genehmigt war, in ein definitives zu verwandeln. Dies geschah durch Gesetz von 1835, und man wählte für dasselbe die Erhebung nach dem Stück, nachdem die Mehrzahl der Metzger sich für dieselbe entschieden hatte. Zufriedenheit unter den Metzgern wurde aber durch dieses Gesetz nicht erreicht; es erschienen vielmehr von da an fast auf jedem Landtag Petitionen derselben, welche eine Abänderung des Gesetzes nach der Richtung verlangten, dass die Gewichtsgrenze zwischen Ochs und Rind auf 450 Pfund gesetzt werde, um so eine Ermässigung der Steuer für das Schlachtvieh von Mittelgewicht herbeizuführen.

Eine in diesem Sinne im Jahre 1846 dem Landtage eingereichte Petition hatte den Erfolg, der Regierung empfehlend überwiesen zu werden, und das Jahr 1848, das ja in der Steuergesetzgebung überhaupt eine vollständige Umwälzung brachte, erfüllte den Metzgern nach wiederholtem Sturmlauf um gänzliche Aufhebung der Schlachtsteuer auch diesen Wunsch: das Gesetz vom 28. Juni 1848 beseitigte unter gleichzeitiger Einführung der Kapital- und Einkommensteuer die Schlachtviehakzise mit Wirkung vom 1. Januar 1849 an. Die Steuerfreiheit sollte

indessen nicht von langer Dauer sein; denn schon im Jahre 1850 wurde durch Gesetz vom 30. März zunächst für die laufende Budgetperiode und im Jahre 1852 durch Gesetz vom 26. März die im Jahre 1848 aufgehobene Fleischsteuer auch für die Zukunft wieder eingeführt. In der Begründung der Grossherzoglichen Regierung zu dem Gesetz von 1850 wird ausgeführt, dass diese Steuer, welche damals einen Ertrag von 280000 fl. einbrachte, für den Staatshaushalt unentbehrlich sei; nach Aufhebung der Fleischakzise seien ferner die Preise für Fleisch durchaus nicht gesunken, mithin der erwartete Erfolg, namentlich für die Minderbemittelten, nicht eingetreten; das Letztere sei schon um deswillen nicht zu erwarten gewesen, weil der Hauptfleischverbrauch der ländlichen und der minderbemittelten Bevölkerung im Schweinefleisch, das nicht akzisepflichtig sei, bestehe; auch die gehegte Erwartung, dass mit der Aufhebung der Akzise auch den Landwirten bessere Schlachtviehpreise von den Metzgern bewilligt würden, habe sich als ein Irrtum erwiesen; entscheidend für Wiedereinführung sei die Lage der Finanzen: die Einnahmen haben sich vermindert, die Ausgaben seien aber auf der einmal gewonnenen Höhe geblieben.

In der Folgezeit hatte sich fast jeder Landtag von 1852 bis zum Jahre 1886 mit dieser Materie zu befassen. Die Wünsche der Petenten gingen teils nach gänzlicher Aufhebung der Fleischakzise, dem dann durch das Gesetz vom 30. Juni 1862 wenigstens so weit entsprochen wurde, dass die Akzise für Kalbfleisch in Wegfall kam, teils auf Abänderung der Gewichtsabstufungen des Gesetzes vom Jahre 1835. Das Schicksal dieser Petitionen, welche aus einem grossen Teile der Orte des Grossherzogtums eingelaufen waren, war in der Regel kein günstiges, bis endlich eine solche im Jahre 1884

der Grossherzoglichen Regierung zur Kenntnis überwiesen wurde.

Neben der Fleischakzise gelangte von 1865—1879 die Akzise von eingeführtem Fleisch sowohl von vereinsländischem als von vereinsausländischem Fleisch zur Erhebung. Mit der Erhöhung der Zollsätze im Zolltarif von 1879 wurde dieselbe nunmehr von Fleisch, das in Mengen von nicht mehr als 2 kg für Bewohner des Grenzbezirks eingeht, erhoben. Hiernach hatte seit 1879 diese Steuer in der Hauptsache den Charakter einer Uebergangsabgabe.

Die auf Grund des obigen Gesetzes von 1852 erhobene Fleischakzise kannte nur eine Abstufung. Sie stieg von 4 auf 11 Mark, sobald das Gewicht eines geschlachteten Tieres 400 Pfund überstieg ohne Rücksicht auf die Qualität des gewonnenen Fleisches. Dies hatte eine ungerechte Verteilung der Steuer auf die einzelnen Fleischsorten zur Folge. Wog ein Rind 350 Pfund, so betrug die Steuer 1,14 Pfennig vom Pfunde, war dasselbe 400 Pfund schwer, so war die Steuer 2,75 Pfennige vom Pfunde. Für einen Ochsen von durchschnittlichem Gewicht von 650 Pfund betrug sie nur 1,7 Pfennige. Es war somit das sogenannte Schmalvieh, dessen Fleisch vornehmlich von den Minderbemittelten gekauft wird, da es um 15—20 % billiger ist als das Mastochsenfleisch, wesentlich höher belastet, sobald es von einem guten ausgewachsenen Tiere kam. Eine Ueberwälzung dieser höheren Steuer vom besseren Schmalvieh erklärten die Metzger für unmöglich, da sie einheitliche Preise fordern müssten. Unter jener Veranlagung hatte aber auch die Landwirtschaft zu leiden, indem Rindvieh, das sich der Gewichtsgrenze näherte, schwerer verkäuflich wurde. Dieser Mangel suchte nun das Gesetz von 1886 zu beheben.

b) Gegenwärtiger Zustand.

1. Das heute geltende Recht auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1886.

Am 3. März 1886 legte die Grossherzogliche Regierung den Ständen einen Gesetzentwurf vor, der nach Zustimmung der beiden Häuser am 29. April desselben Jahres Gesetzeskraft erlangte und das heute geltende Gesetz ist. Nach diesem Gesetz unterliegt der Fleischsteuer, einer Verbrauchsabgabe von zur menschlichen Nahrung bestimmtem Schlachtvieh, der Verbrauch des Fleisches von Rindvieh mit Ausnahme der Milchkälber. Und zwar beträgt die Steuer für jedes Stück bei einem nach der Schlachtung sich ergebenden Gewicht (Schlachtgewicht)

von weniger als 200 Kilogramm . . . 4 Mark
„ 200 bis ausschliesslich 250 Kilogr. 6 „
„ 250 Kilogramm und mehr . . . 11 „

Für Kühe und Farren ist auch bei einem Schlachtgewicht von 250 Kilogramm und darüber nur die Steuer von 6 Mark zu entrichten. Kopf, Füsse, Eingeweide, Unschlitt, Haut, Nieren und Nierenfett bleiben bei der Bestimmung des Schlachtgewichts ausser Betracht. Vor jeder Schlachtung eines steuerbaren Tieres hat der Eigentümer oder Besitzer desselben die Gattung und durch Angabe der betreffenden Gewichtsklasse das Schlachtgewicht des Tieres, sowie den Tag, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Ortssteuererheber anzumelden und die gesetzliche Abgabe zu entrichten, oder nachzuweisen, dass eine solche nicht zu entrichten sei. Kann die Anmeldung nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Notfalles die Schlachtung augenblicklich eintreten muss, so hat dieselbe sogleich nachher und jedenfalls vor dem Spalten des Tierkörpers zu erfolgen. Die öffentlichen Schlachthäuser und Fleischbänke, sowie die Schlacht-

und Verkaufs- und sonstigen zur Aufbewahrung von Fleisch dienenden Räume stehen unter Aufsicht der Steuerverwaltung [1]).

Ausserdem besteht für ausgeschlachtetes Fleisch, das frisch oder zubereitet (eingesalzen, geräuchert, gekocht) in das Grossherzogtum eingeführt wird, eine Uebergangsabgabe von 8 Pfennig pro Kilogramm, ebenso auch von dem verzollt eingehenden Fleisch neben dem Zoll von 20 Mark für 100 Kilogramm. Würste und sonstige, aus gehacktem Fleisch bestehende Waren sind der Besteuerung bei der Einfuhr nicht unterworfen.

Die Durchführung obiger Vorschriften sichern strenge Strafbedingungen. Wer nämlich die Fleischsteuer von Schlachtvieh hinterzieht oder eine Rückvergütung der Fleischsteuer zu gewinnen sucht, welche nicht zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, die im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfalle das Achtfache, im zweiten und jedem weiteren Rückfalle das Zwölffache der vorenthaltenen bezw. zur Ungebühr beanspruchten Steuer beträgt. Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete Steuer nachzuzahlen, bezw. die etwa zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung zurückzuerstatten. Bei geringerem Vergehen gegen das Fleischsteuergesetz wird eine Ordnungsstrafe von 1—20 Mark erkannt. — Soweit der Inhalt des Gesetzes! —

[1]) Von der Steuer befreit ist: 1) Schlachtvieh, das wegen einer äusserlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung geschlachtet werden muss, sofern der Eigentümer kein Metzger ist; 2) Schlachtvieh, das auf Anordnung der Polizeibehörde geschlachtet oder dessen Fleisch bei oder alsbald nach der Schlachtung von der Polizeibehörde für ungeniessbar erkannt wird. Steuerfrei bleibt ferner das unter Beachtung der vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführte Fleisch.

2. Stellungnahme der Petitions- und Budgetkommission einerseits und der Grossh. Regierung anderseits.

Mit dieser Normierung waren aber die Metzger nicht zufrieden. Vor allem war der Wunsch der Schmalviehmetzger, die niedere Steuer von 4 Mark für Tiere von 200 kg. auch für solche bis zu 250 kg. angewendet zu wissen; allein diesem Wunsche konnte aus finanziellen Gründen nicht entsprochen werden, weil dadurch ein zu bedeutender Ausfall entstanden sein würde. Die ablehnende Haltung der Petitions- und auch der Budgetkommission, welcher einzelne Petitionen überwiesen worden waren, war lediglich bedingt durch den Zustand der Finanzen unseres Landes. So konnte es dann nicht fehlen, dass die Metzger die Gelegenheit der gänzlich unerwarteten Herabsetzung der Einkommensteuer im Beginn des Landtages 1891/92, die der damalige Finanzminister mit der ausserordentlich günstigen Lage der Finanzen motivierte, sofort ergriffen, um im Januar 1892 Petitionen um Aufhebung der Fleischakzise an die Kammer zu richten. Dabei wurde gerade auf die günstige Finanzlage Bezug genommen, das Gesetz von 1886 nur als eine Abschlagszahlung auf ihre berechtigten Wünsche erklärt, und die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, dass jetzt endlich, da bei dem Vorhandensein von Ueberschüssen in der Staatskasse die direkten Steuern ermässigt werden könnten, die Finanzlage unseres Staates die gänzliche Aufhebung der Fleischsteuer gestatten werde! Allein auch für diese Petition wurde Uebergang zur Tagesordnung beantragt mit dem Hinweis darauf, dass man den Wünschen der Metzger durch die Aufhebung der Akzise für Kalbfleisch und durch das Gesetz von 1886 entgegengekommen sei; die zweite Kammer stimmte dem Antrage der Petitionskommission zu.

In der folgenden Landtagsperiode traten die Petenten abermals mit dem Gesuch um Aufhebung der Fleischsteuer an den Landtag heran, allein auch diese Petition erlebte das Schicksal wie viele der vorhergehenden. Dabei war aber der Standpunkt der Petitionskommission folgender: „Es kann nicht beabredet werden, dass die Entrichtung dieser Steuer, wie übrigens die jeder andern für den Steuerpflichtigen eine Belästigung mit sich bringt, und dass diese den Metzgern um so unangenehmer sich fühlbar macht, als dieselben nicht eigentlich die zur Steuer Verpflichteten sind, sondern dieselbe bloss vorschüsslich und mit dem Vorbehalt der Wiedererhebung von dem Konsumenten vorlegen. Das dürfte doch nicht bestritten werden können, dass der ärmere Mann sein Bedürfnis nach Fleischnahrung zum weitaus grössten Teile in dem nicht der Akzise unterliegenden Schweinefleisch und in Wurst, welche teils aus diesem, teils aus den steuerfreien Teilen des Grossviehes bereitet wird, oder in dem billigeren Rindfleisch befriedigt. Ist auch die Erhebung der Fleischsteuer theoretisch nicht einwandsfrei, so sind doch die gegen diese immerhin seit vielen Jahrzehnten bei uns eingelebte Steuer bestehenden Bedenken und Beschwerden nicht so gewichtig und durchschlagend, dass desswegen eine Erhöhung der derzeitigen, seit vielen Jahren bestehenden Sätze der direkten Steuern gerechtfertigt und rätlich wäre. Da aber eine Aenderung des ganzen Systems unserer direkten Steuern bevorsteht, so glaubte die Kommission an die Grossherzogliche Regierung die Frage stellen zu sollen, ob nicht bei diesem Anlasse die Abschaffung der Fleischsteuer in Aussicht genommen werden könne.“ Der Finanzminister hat darauf erklärt: „Die geplante Vermögenssteuer solle, wenn sie als Reform empfunden werden wird, einzelne

Volksteile entlasten, die untersten Vermögensstufen werde man steuerfrei machen müssen, man dürfe die Einführung dieses Steuersystems nicht zu einer Vermehrung der direkten Steuern benützen, wenn man nicht von vornherein Abneigung gegen die ganze Reform erzeugen wolle; man solle deshalb lieber zunächst das Resultat der geplanten Aenderung abwarten und könne bei günstigen Ergebnissen vielleicht eher sich mit der Abschaffung der Fleischakzise befreunden.“ Die Mehrheit der Kommission war demgegenüber der Ansicht, dass die bevorstehende Aenderung des Systems der direkten Steuern die denkbar geeignetste Veranlassung dazu bieten würde, in ernste Erwägungen darüber einzutreten, ob nicht diese von einem zahlreichen gewerblichen Stande seit Jahrzehnten als Sonderbesteuerung und grosse Belästigung empfundene und bekämpfte, von weiten Volkskreisen als Verteuerungsmittel eines notwendigen Nahrungsmittels angefochtene und in allen Nachbarländern unbekannte Verbrauchssteuer gerade aus Anlass der Einführung eines neuen Steuersystems am unbedenklichsten abgeschafft werden kann. Ist nach Einführung der Vermögenssteuer der Steuerfuss so festgesetzt, dass sich keine Ueberschüsse ergeben, so wird wohl nachher von der Abschaffung der Fleischsteuer aus den gleichen Gründen abgesehen werden, aus denen während des Bestehens des derzeitigen Systems der direkten Steuern davon abgesehen werden muss. Ergeben sich aber einige Ueberschüsse, so treten erfahrungsgemäss auch sofort entsprechende anderweitige Ansprüche an den Staat zu Tage, und die Ausgaben werden voraussichtlich entsprechend gewachsen sein, bevor die Abschaffung der Fleischsteuer auch nur ins Auge gefasst werden kann, wie dies dann nach Einführung der Vermögenssteuer auch tatsächlich der Fall war.

Regierungsseitig ist jeweils unumwunden eingeräumt worden, dass theoretisch die Fleischsteuer kaum mehr vertretbar ist und der Neueinführung einer Fleischsteuer heutzutage wohl niemand das Wort reden würde. Nach Ansicht der Regierung stand dem oft geäusserten Wunsche der Metzger um Aufhebung der Fleischsteuer eine gewichtige Erwägung entgegen, die allerdings nur finanzieller Art war. Es wurde auf den jährlichen Ertrag der Fleischsteuer hingewiesen und geltend gemacht, dass ein solcher Ausfall nur durch eine keineswegs unwesentliche Erhöhung der direkten Steuern gedeckt werden könne. Es sei daher natürlich, dass man auf eine Steuer zurückgreife, die fast 37 Jahre hindurch entrichtet wurde, die mit Leichtigkeit eingehe, deren Abschaffung die Steuerpflichtigen kaum erleichtert habe und die nur einen sehr geringen Teil der Bevölkerung — etwas über 2000 Metzger — belästige und nicht die ganze Bevölkerung.

3. Die Bestimmungen des Zolltarifs vom 25 XII. 1902 bezüglich der Vieh- und Futtermittelzölle und ihr Einfluss im allgemeinen und für Baden im besonderen.

In die Darstellung des geschichtlichen Teiles gehört auch eine Erörterung über die Vieh- und Futtermittelzölle, insofern dieselben das Thema über die badische Fleischsteuer nicht unwesentlich mitberühren.

Was die gesetzgeberischen Bestimmungen zunächst über den Viehzoll betrifft, so beträgt nach dem am 1. März 1906 in Kraft getretenen Zolltarif der Zoll für

Rindvieh (Bullen, Stiere), Kühe, Ochsen, Jungvieh
lebend 18 Mk., vertragsmässig 8 Mk. für 1 Doppelz.,
für Schweine
lebend 18 Mk., vertragsmässig 9 Mk. für 1 Doppelz.;

für Fleisch von Vieh:

a) Schweinespeck, frisch oder einfach zubereitet, 36 Mk. für 1 Doppelz.,

b) anderes Fleisch:

1. frisch oder auch gefroren 45 Mk., vertragsmässig 27 Mk., gefroren vertragsmässig 35 Mk. für 1 Doppelz.,
2. einfach zubereitet, getrocknet, geräuchert, gekocht 60 Mk., vertragsmässig 35 Mk. für 1 Doppelz.,

c) einfach zubereitetes Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen 75 Mk., vertragsmässig 60 Mk. für 1 Doppelz.,

d) zum feineren Tafelgenuss zubereitetes Fleisch, auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen 120 Mk., vertragsmässig 75 Mk. für 1 Doppelz.

Sonach bilden die Viehzölle neben den Getreidezöllen ein wichtiges Glied in der Kette der Agrarzölle. Die Viehzölle erscheinen heute vorwiegend als Einfuhrzölle, die früheren Durchfuhrzölle sind allgemein, die Ausfuhrzölle fast allenthalben beseitigt. Vielfach sind die Viehzölle ausdrücklich als Schutzzölle ausgestaltet worden, während sie in Ländern ohne eines Schutzes bedürftige Viehzucht als Finanzzölle erscheinen.

Mit Rücksicht auf die Erhebung sind die Viehzölle teils Stück-, teils Gewichts-, teils Wertzölle. Das reine, für alle zollpflichtigen Vieharten durchgeführte Stückzollsystem ist am weitesten verbreitet; demnächst ist das reine Wertzollsystem zur Anwendung gelangt, während das reine Gewichtszollsystem nur vereinzelt vorkommt. Die Handhabung der Gewichtszölle ist schwieriger, da die Gewichtsfeststellung umständlicher ist als die einfache Zählung der Stückzahl. Die Gewichtszölle regen zur Einfuhr mageren Viehes an, das dann im Inland gemästet wird.

Das Inland verdient dabei den Mastlohn. Die Stückzölle gestatten eine leichtere Feststellung der Zollschuldigkeit; sie regen zur Einfuhr schweren Viehes an, das den inländischen Viehmästern eine schärfere Konkurrenz bereitet, ohne dass das Inland den Mastlohn verdienen kann. Bei Zugvieh spielt viel weniger das Gewicht als der Wert der eingeführten Tiere eine Rolle. Daher tritt hier in der Praxis der Gewichtszoll ganz zurück, während der Wertzoll einen verhältnismässig grossen Raum einnimmt. Beim Kleinvieh ist es wohl vor allem die Umständlichkeit der Gewichtsermittlung, die das Gewichtszollsystem zurückgedrängt hat.

Was die Wirkung dieser Viehzölle betrifft, so muss ein bedeutender Viehzoll steigernd auf die inländischen Viehpreise einwirken. Soweit der Landwirt selbst Vieh erzeugt und verkauft, wird er einen Nutzen davon haben; dagegen liegt die Gefahr einer Beeinträchtigung für alle diejenigen vor, welche Zucht-, Milch-, Zugtiere, sowie mageres Vieh zur Mästung vom Auslande beziehen, wie das in vielen Teilen Deutschlands in grosser Ausdehnung geschieht. Eine Ermässigung oder auch Beseitigung des Zolles für Zuchtmaterial erscheint deshalb geboten, um nicht die Aufbesserung der heimischen Viehrassen zu erschweren. Nach alledem ist ein wirksamer Viehschutzzoll nur dort zu rechtfertigen, wo er zur Erhaltung der heimischen Landwirtschaft notwendig ist und nur in einer Höhe, dass er ein allmähliches Steigen des Fleischverbrauchs nicht hindert.

Ueber die Futtermittel, von denen für uns besonders Futtergerste und Mais in Betracht kommt, enthält der Zolltarif folgende Bestimmung.

Der Zoll beträgt:

a) für Futtergerste 7 Mk., vertragsmässig 1.30 Mk,
für 1 Doppelz„

b) für Mais 5 Mk., vertragsmässig 3 Mk. für 1 Doppelz.

Die Futtermittelzölle wirken ungünstig deshalb, weil sie dem deutschen Landwirt die Produktion verteuern. Viele Futtermittel sind in den letzten Jahren sehr im Preise gestiegen. Die Schwankungen in den Futtermengen und Futterpreisen rufen wieder Schwankungen der Viehpreise hervor. Beständige Futtermittelpreise werden dazu beitragen, dass die Vieh- und Schweinepreise beständig werden; da aber Zölle auf Futtermittel die Preisschwankungen vermehren, sind sie auch aus diesem Grunde zu verwerfen, besonders der Zoll auf Futtergerste und Mais. Dänemark, Holland und Belgien verdanken ihren reichlichen und vortrefflichen Viehstand wohl mit der Tatsache, dass dort Futtermittelzölle nicht eingeführt sind.

In diesem Zusammenhang will ich der Frage näher treten, welches Interesse hat der badische Landwirt an Vieh- bezw. Futtermittelzöllen? Die Interessen unserer Rinderzüchter sind nicht einheitlich. Die Zahl der Schlachtviehproduzenten in Baden ist gering gegenüber den Verkäufern von Zuchtvieh. Oberbaden produziert hochwertiges Zuchtvieh, Simmentaler Fleckvieh, das nach allen Weltteilen ausgeführt wird. Die oberbadischen Bauern haben kein Interesse an Viehzöllen. Die wenigen Bezirke (Bauland, Pfinz- und Kraichgau), in denen Schlachtvieh produziert wird, können aber das grosse Fleischbedürfnis nicht befriedigen, höchstens $^1/_4$ des Bedarfs kann gedeckt werden.

Bezüglich der Futtermittelzölle hat die Einfuhr des Maiszolles die oberbadische Landwirtschaft schwer geschädigt. Der Bedarf an Futtermitteln kann nicht durch Selbstproduktion gedeckt werden. Es gibt zwar Bezirke, in denen viel Futtermittel produziert

werden und Ueberschuss erzielt wird; aber die Zahl der Interessenten an Futtermittelzöllen ist klein. 70—80 % sind gegenteilig interessiert.

Was übrigens diese ganze Frage der Wirkung der Viehzölle einerseits und der Futtermittelzölle anlangt, so wird wohl mit Recht vielfach behauptet, dass jene Wirkung eine so überwältigende ist, dass ihr gegenüber der Einfluss der badischen Fleischsteuer in Hintergrund gedrängt und abgeschwächt wird.

II. Teil.

Die Bedeutung der Fleischsteuer im Finanzsystem Badens.

1. Ihre Stellung im Budget.

Nach Darlegung des geschichtlichen Werdegangs der badischen Fleischsteuer und des für sie geltenden Rechtes interessiert in erster Linie ihre Stellung im Budget und die für sie in Betracht kommenden Erhebungsformen.

Die jährlichen Gesamteinnahmen der Fleischsteuer ergeben sich aus Tabelle I. Die Fleischsteuer weist in ihrem Erträgnis ein langsames Wachsen mit geringen Schwankungen, in den letzten Jahrzehnten mit wenigen Ausnahmen ein Beharren auf. Seit Beginn der Markwährung liefert das Jahr 1878 an Fleischsteuer die geringste Summe mit 519391 Mk. 58 Pfg., das Jahr 1906 die höchste mit 831084 Mark. Auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, entfallen in den Jahren 1878 und 1884 = 34 Pfennig, im Jahr 1893 = 46 Pfennig Fleischsteuer. Ueber den Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung in den Jahren 1847—1906 an direkten, indirekten Steuern, an

Fleischsteuer gibt Tabelle II Aufschluss. Der Ertrag der Fleischsteuer und die Belastung derselben auf den Kopf der Bevölkerung ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Jahr	Ertrag aller direkten Steuern	Belastung durch direkte Steuern auf den Kopf der Bevölkerung	Ertrag aller indirekten Steuern	Belastung durch indirekte Steuern auf den Kopf der Bevölkerung	Ertrag der Fleisch-steuer	Belastung der Fleischsteuer auf den Kopf der Bevölkerung	Ertrag der Fleischsteuer in % aller indirekten Steuern
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
1886	11342600	7,08	10804708	6,75	616915	0,39	5,70
1891	13341618	8,05	11670969	6,99	600366	0,36	5,14
1896	13799740	8,00	14959020	8,22	698591	0,39	4,67
1901	18047227	9,66	17700849	9,39	827508	0,44	4,68
1906	24186512	11,93	19591926	9,66	831084	0,41	4,24

Im Vergleich zur Belastung pro Kopf der Bevölkerung an direkten und indirekten Steuern, deren Zahlen relativ und absolut von Jahr zu Jahr wachsen, unterscheidet sich die Fleischsteuer durch ihren nahezu gleichbleibenden Steuerbetrag pro Kopf der Bevölkerung. 1886 betrug die Belastung durch direkte Steuern auf den Kopf der Bevölkerung 7,08 Mk., durch indirekte 6,75 Mk., durch die Fleischsteuer 0,39 Mk., während sich im Jahre 1906 die Belastung durch direkte Steuern auf 11,93 Mk., durch indirekte auf 9,66 Mk. und durch die Fleischsteuer auf 0,41 Mk. belief. Der Ertrag der Fleischsteuer war im Vergleich zu den gesamten indirekten Steuern im Jahre 1886 = 5,70%, im Jahre 1906 = 4,24%. Wie kommt es nun, dass trotz alljährlich zunehmender Bevölkerung der Ertrag an Fleischsteuer nicht in demselben Verhältnis wie die Bevölkerung wächst, sondern nur eine ganz allmähliche Ertragssteigerung, mitunter einen Rückgang aufweist? Mit der Vermehrung der Bevölkerung bleibt die Bodenbaufläche für Vieh dieselbe. Die Viehhaltung ist unerbittlich

abhängig von der jeweiligen Futterernte. Ferner steht die Tatsache fest, dass die vermehrte Konsumtion von Schweinefleisch, das in Baden von der Steuer befreit ist, vorzugsweise die mittleren und unteren Volksklassen trifft.

Die Zu- bezw. Abnahme im Ertrage aller direkten, indirekten Steuern, sowie der Fleischsteuer, sowie in der Belastung durch diese Steuern auf den Kopf der Bevölkerung ist aus nachstehender Darstellung ersichtlich.

Zu- bezw. Abnahme

in der Periode	im Ertrage aller direkten Steuern		in der Belastung durch direkte Steuern auf den Kopf der Bevölkerung		im Ertrage aller indirekten Steuern		in der Belastung durch indirekte Steuern a. d. Kopf d. Bevölkerung		im Ertrage der Fleischsteuer		in der Belastung durch die Fleischsteuer auf den Kopf der Bevölkerung	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	abs.	%	absolut	%	absolut	%
1886—91	19999018	17,6	0,97	13,7	866261	8,01	0,24	3,55	—16549	—2,68	—0,03	—7,69
1891—96	458122	3,4	— 0,05	—0,62	3288051	28,1	1,23	17,7	98225	16,3	0,03	7,5
1896—1901	4247487	30,8	1,66	20,75	2741829	18,0	1,17	14,2	128917	18,4	0,05	12,8
1901—06	6139285	25,8	2,27	23,5	1891077	10,7	0,27	2,87	3576	0,43	—0,03	—6,82

2. Ihre Erhebungsformen.

Neben der Stellung der Fleischsteuer im Budget müssen auch noch die verschiedenen Erhebungsformen der in Frage stehenden Steuer Erwähnung finden. Im Grossherzogtum Baden wird die Fleischsteuer als Produktionssteuer erhoben, die vom Metzger auszulegen ist. Sie ist zu erlegen vor der Schlachtung nach der Gattung und der Gewichtsklasse des Schlachtviehes. Diese Methode zeichnet sich durch ihre Einfachheit aus, gewährt aber der Ausschlachtung schweren Viehes für Viehzüchter und Metzger einen Vorzug auf Kosten der Steuerkasse. Als weitere Erhebungsform kommt die Steuer von eingeführtem Vieh in Betracht. Die Erhebungsform der Torsteuer, Torabgabe, lokalen Zolles oder Oktrois bei Einbringung

von Vieh oder Fleisch in ein geschlossenes Steuergebiet ist nur in einzelnen Städten als städtische Abgabe in Geltung gewesen. Die Handelssteuer, eine Abgabe vom Verkauf von Vieh, die zuweilen mit der eigentlichen Schlachtsteuer als Zusatzsteuer konkurriert, kennt die badische Gesetzgebung nicht. Keine dieser Formen gestattet eine vollständige Erfassung des gesamten Fleischkonsums. Bei der Produktionssteuer bleibt der Eigenkonsum aufgestellten Viehes, insbesondere des auch bei der Torsteuer meist steuerfrei gelassenen Kleinviehs, bei der Torabgabe bleibt der Verbrauch auf dem platten Lande frei.

III. Teil.

Beurteilung der Fleischsteuer.

A. Gegner.

1. Stellung der beteiligten Interessentengruppen.

a) Die Fleischkonsumenten.

Um die Fleischsteuer richtig würdigen zu können, ist es nötig auf die Bedeutung des Fleisches als wichtiges Volksnahrungsmittel, also auf den Konsum desselben näher einzugehen. Die Fleischsteuer verteuert dem Konsumenten ein so wichtiges Lebensmittel, dessen Verbrauch sich gegenüber früher ganz ausserordentlich gesteigert hat. Das deutsche Reich hat heute nahezu 65 Millionen Einwohner; darunter sind etwa 18 Millionen Landwirte, denen die gewaltige Aufgabe zufällt, 47 Millionen Einwohner, die kein Fleisch, keine Milch, Eier, Butter etc. erzeugen, ausreichend und nicht allzu teuer zu ernähren. Den weitaus grössten Fleischkonsum weist die städtische Bevölkerung auf, die bei der Intensität der heutigen

Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel möglichst konzentrierter Nahrungsmittel und insbesondere des Fleisches in genügender Menge bedarf. In grösseren Städten kommen auf den Kopf der Bevölkerung gegen 70 kg. Fleisch und darüber. Im Jahre 1906 betrug im deutschen Reiche der durchschnittliche Fleischverzehr auf den Kopf der Bevölkerung 50,250 kg.

Die Statistik des Fleischverbrauchs im Grossherzogtum Baden stützt sich auf die badische Fleischsteuer.

Die Tabelle I gibt auch den absoluten Verbrauch an Fleisch von Ochsen, Rindern, Farren und Kühen, sowie an aus Vereinsstaaten eingeführtem Fleisch für die Jahre 1831 bis mit 1906 an. Der relative Fleischverbrauch erhellt aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Er betrug im Jahre:

1888	37,9 kg.	1898	49,8 kg.
1889	37,2 „	1899	49,0 „
1890	35,4 „	1900	53,1 „
1891	35,9 „	1901	53,1 „
1892	44,6 „	1902	50,4 „
1893	47,9 „	1903	51,7 „
1894	42,1 „	1904	55,9 „
1895	42,7 „	1905	54,8 „
1896	47,1 „	1906	52,7 „
1897	48,3 „		

Der relative Fleischverbrauch Badens ist also in dem kurzen Zeitraum von 18 Jahren um 39% des Verbrauches vom Jahre 1888 gestiegen; derselbe ist abhängig von der sozialen Lage der Masse der Bevölkerung und bildet wohl in der Gegenwart den klarsten Spiegel der sozialen Lage einer Nation. Ausser durch die Fleischpreise und das Geldeinkommen der unteren Klassen wird der Fleischverbrauch pro Kopf der Bevölkerung in hohem Masse durch das

Verhältnis der Preise der übrigen wichtigeren Mittel der Ernährung und überhaupt Erhaltung des Menschen zu den Fleischpreisen beeinflusst. Ueber die Preise der wichtigsten Lebensbedürfnisse im Grossherzogtum Baden gibt Tabelle III Aufschluss. Es fällt bei Vergleichung der Preise für Getreide und denen für Fleisch auf, dass die ersteren bis zum Jahre 1895 eine sinkende Tendenz und von da an ein allmähliches Wachsen zeigen, während die Fleischpreise stets wachsende Tendenz aufweisen, vor allem die Preise für Kalbfleisch, bei dem der Preis für 1 kg. sich seit dem Jahre 1868 mehr als verdoppelte. Von durchgreifendem Einflusse auf die Höhe des Fleischverbrauches ist die Höhe der Getreidepreise. Professor Hanssen bemerkt in seiner im Journal für Landwirtschaft, Band 20, Heft 1, veröffentlichten Arbeit: Ueber die Fleischkonsumtion in Deutschland (S. 23): „Wenn bei hohen Getreidepreisen die Ausgabe für die Brodnahrung etc. erheblich steigt, so müssen zahlreiche Familien — die meisten städtischen und auch auf dem Lande die unbemittelten, nicht landwirtschaftlichen Haushaltungen — eben deshalb die Fleischkonsumtion beschränken, sollte es auch an Angebot von Fleisch nicht fehlen.“

Aus diesen Tatsachen erhellt, dass die Konsumenten, soweit ihnen ihre soziale Lage einen nennenswerten Fleischverbrauch gestattet, durch die Existenz der badischen Fleischsteuer ziemlich hart getroffen werden. Wohl ist die breite Masse der Bevölkerung in der Lage, durch den Genuss von Schweinefleisch, Ziegenfleisch, Kaninchenfleisch und Pferdefleisch der Fleischsteuer aus dem Wege zu gehen, allein man wird dem Arbeiter, der zur Erhaltung seiner Arbeitskraft auf kräftige Nahrung angewiesen ist, den Genuss von Ochsenfleisch nicht versagen können. Was zunächst den Konsum von Pferdefleisch betrifft, so

ist die in den Städten überall wahrzunehmende Zunahme der Pferdeschlachtungen, die z. B. 1905 für Freiburg 30 % gegenüber dem Jahre 1904 betrug, wenig erfreulich. Während in Lahr der Konsum von Pferdefleisch früher gänzlich unbekannt war, ist seit Ende September 1905 ein Pferdefleischladen entstanden, der Pferdefleisch und daraus hergestellte Wurst aus Strassburg bezieht und täglich etwa 140 Pfund absetzt. Bedenkt man, dass das Pferdefleisch fast ausschliesslich von der ärmeren Bevölkerung konsumiert wird, so kann man sich der traurigen Erkenntnis nicht erwehren, dass der Genuss dieses unzweifelhaft minderwertigeren Pferdefleisches immer mehr in die Kreise des Volkes eindringt.

Bezüglich der Qualität des Fleisches liegen die Verhältnisse bedeutend besser beim Kaninchenfleisch, das überall in Deutschland ein Volksnahrungsmittel werden muss. Wo Kaninchenfleisch allwöchentlich auf den Tisch kommen kann, gibt es keine Unterernährung. Dieses Fleisch lässt sich so verschiedenartig und so schmackhaft zubereiten, dass jeder Feinschmecker befriedigt wird, der vorher vielleicht ein Vorurteil gegen das weissfarbige, aber an Nährkraft jedem andern Fleisch gleichwertige Kaninchenfleisch hatte. Die Stadt Paris verbraucht wöchentlich mindestens 1/4 Million und die Stadt London 3/4 Millionen Kaninchen, die dorthin zum Teil aus Belgien und Holland eingeführt werden.

Nicht allein die breite Masse der Bevölkerung vermag sich, wie oben angeführt wurde, der Fleischsteuer zu entziehen, sondern auch die oberen Schichten, die wohlhabende Bevölkerung, durch den Konsum an Wild und Geflügel. Der Wildkonsum konnte nur in den grösseren badischen Städten, die von der rechtlichen Befugnis, eine örtliche Verbrauchssteuer von Wildpret und Wildgeflügel zu erheben Gebrauch

machten, festgestellt werden. Es sind die Städte Konstanz, Freiburg, Baden, Karlsruhe, Pforzheim und Heidelberg. Stellt man nach den Aufzeichnungen der Erheberstellen die Mengeneinheiten der Wildein- bezw. -ausfuhr zusammen, so erhält man in den Ueberschüssen der Einfuhr über die Ausfuhr Angaben über den Wildkonsum in den genannten Städten, der im Durchschnitt des Jahrzehnts 1899/1908 sich wie folgt berechnet:

Stadtgemeinden	Jahresverbrauch im Durchschnitt des Jahrzehnts 1899/1908				
	Hasen	Rehwild	Damm- u. Rotwild	Schwarzwild	Wildgeflügel
	Stück				
Konstanz	499	1181	1	1	—
Freiburg	8032	2360	22	15	—
Baden	5018	1926	38	3	9620
Karlsruhe	22651	2404	193	27	11853
Pforzheim. . . .	3245	621	28	3	—
Heidelberg . . .	9344	1118	14	12	2155

b) Die Fleischproduzenten.

Bei der Beurteilung der Fleischsteuer spielt nicht nur das Konsumenteninteresse, das auf eine Beseitigung derselben hinausläuft, eine Rolle, sondern auch das Interesse der Fleischproduzenten, der Landwirte, die, wie sich aus meiner Darstellung über die Ueberwälzung ergeben wird, unter gewissen Verhältnissen die faktischen Träger der badischen Fleischsteuer werden. Trotz der ungeahnt mächtigen Entwicklung der rascher werdenden Industrie und des hastigen Verkehrs bildet auch in Baden die Landwirtschaft als Nährmutter des Volkes noch den Erwerbsstand, der am meisten Zugehörige, 42,4% der ganzen Bevölkerung zählt. In den einzelnen Gebieten des Lan-

des etwas unterschieden, bietet sie doch in ihrer Gesamtheit das typische Bild kleinen und kleinsten Bauerngrundbesitzes und bäuerlichen Betriebes. Nicht weniger als 165 landwirtschaftlicher Betriebe wurden durchschnittlich auf 1 qm landwirtschaftlicher Nutzfläche gezählt, etwa 90—93 % aller landwirtschaftlichen Betriebe halten Vieh. Entsprechend der Bedeutung der Viehzucht ist in den letzten Jahren eine andauernde Vermehrung der Wiesen auf Kosten des Ackerlandes und eine stetige Abnahme des Anbaues von Wintergetreide zu Gunsten des Anbaues von Futterkräutern eingetreten. Die Tabelle IV sowie die graphische Darstellung zeigen, wie die Stärke der Viehbestände in steter Bewegung und dabei erheblichen, zum Teil unregelmässigen Schwankungen unterworfen ist. Es ist dies sehr natürlich, während gewisse Ursachen wie die rationelle Entwicklung der Viehwirtschaft, der von der Bevölkerungszahl abhängige Bedarf an tierischer Nahrung, die fortschreitende Beschränkung der Viehweiden usw. in stetiger Weise auf Zu- oder Abnahme des Viehstandes einwirken, üben der Ausfall der Futterernten, Schwankungen der Viehpreise, Konkurrenzen anderer Gegenden im Viehhandel usw. einen veränderlichen oft ebenso bedeutenden wie plötzlichen Einfluss auf den Viehbestand. Es ist nun aber geltend zu machen, dass die Zahl allein zu einer vollkommenen Viehstatistik nicht ausreicht, dass neben der Quantität auch die Qualität in Betracht zu kommen hat. Dank der immer weiteren Verbreitung richtiger Grundsätze und der staatlichen und genossenschaftlichen Förderung der Zucht hat die Qualität und insbesondere das Lebendgewicht des Rindviehes in Deutschland innerhalb der letzten 30 Jahre sich ganz erheblich verbessert. In der Zeit von 1883—1900, für welche Jahre jetzt eine genaue Statistik vorliegt, nahm das

Lebendgewicht zu: bei Kälbern bis 6 Monate alt um 5 kg, bei Jungvieh $1^1/_2$—2 Jahre alt um 20 kg, bei Stieren und Ochsen über 2 Jahre alt um 65 kg, bei Kühen über 2 Jahre alt um 63 kg. In Baden erfolgt die alljährliche Ermittlung des Viehstandes, deren Notwendigkeit für einen ununterbrochenen Einblick in die Entwicklung der Viehzucht und für die Beurteilung der so wichtigen Frage der Fleischversorgung immer mehr anerkannt wird, seit 1868 regelmässig zu Anfang Dezember jeden Jahres.

Im Vordergrunde des landwirtschaftlichen Betriebes steht nun die Rindviehzucht; sie dient nur zum geringeren Teile rein landwirtschaftlichen Zwecken, zum weitaus grössten Teil hat sie gewaltige volkswirtschaftliche Aufgaben durch die Beschaffung von Fleisch und Milch für bald 50 Millionen Nichtlandwirte in Deutschland zu lösen. Die Viehzählung vom 1. Dezember 1904 ergab einen Bestand vom 670654 Rindern, eine Zahl, die bisher nicht erreicht wurde. Zwar unterliegt die Rindviehhaltung in höherem Masse als der Pferdebestand Schwankungen, die durch den Ausfall der Futterernte bedingt werden, immerhin aber zeigt sich die erfreuliche Tatsache, dass der Rinderbestand des Landes nach den zehnjährigen Durchschnitten in andauerndem Aufschwung begriffen ist. Es betrug nämlich der zehnjährige Durchschnitt:

in den Jahren	Rinder
1887/1896	617 110
1888/1897	618 128
1889/1898	623 327
1890/1899	630 113
1891/1900	633 999
1892/1901	632 865
1893/1902	631 276
1894/1903	639 414
1895/1904	647 539

Im Gegensatz zum Rinderbestand weist der Bestand an Schafen, deren Fleisch der badischen Fleischsteuer nicht unterliegt, eine starke Abnahme auf. Die Zahl der Schafe betrug im Jahr 1868 = 174 127, im Jahre 1906 = 54 467, heute beträgt sie wohl höchstens 40 000. Die Schafhaltung ist völlig unrentabel geworden. Die Ursachen der Abnahme der Schafe liegen vor allem in der ausländischen Konkurrenz, sodann in dem Mangel an zuverlässigem Personal, an Schäfern, in der Aufteilung der Gemeindeweiden sowie in den Schwierigkeiten bei Gemeindeverpachtungen von Weideland.

Der starken Nachfrage nach dem ebenfalls steuerfreien Schweinefleisch seitens der minderbemittelten Bevölkerung hat der badische Produzent wohl nachzukommen gewusst. Allerdings sind auch bei der Schweinehaltung Schwankungen der einzelnen Jahre bedingt durch die jeweiligen Ernteergebnisse und die Lage des Fleischmarktes erheblicher als beim Rindvieh, doch zeigt ein Blick auf die Zahlenreihen der letzten 20 Jahre, dass eine starke Zunahme des Schweinebestandes stattgefunden hat. Es betrug im Durchschnitt des Jahrzehnts der Bestand an Schweinen:

1887/1896	394 702
1888/1897	395 130
1889/1898	406 474
1890/1899	427 854
1891/1900	439 200
1892/1901	442 434
1893/1902	454 795
1894/1903	473 702

Setzt man die Zahl der Schweine im Verhältnis zur Bevölkerung oder noch besser zur landwirtschaftlich bebauten Fläche, so rücken die dicht bevölkerten Kreise mit ihrer industriellen Bevölkerung in der

Umgebung grösserer Städte und der starken Zersplitterung des Grund und Bodens in die vordersten Stellen, während die Gegenden mit dünner, vorzugsweiser landwirtschaftlicher Bevölkerung die letzten Plätze einnehmen.

Einer starken Zunahme, wenn auch nicht in dem Masse wie bei der Schweinehaltung erfreut sich in Baden die Ziegenhaltung. Die Ziege, die Kuh des kleinen Mannes, ist für den Fabrikarbeiter und den Parzellenbauer allmählich von immer grösserer Bedeutung geworden. Im Jahre 1868 betrug die Zahl der Ziegen 57 302, nach dem Stande vom 1. Dezember 1906 = 116 870, also mehr als das Doppelte. Fasst man die zehnjährigen Durchschnitte zusammen, so tritt die starke Zunahme der Ziegenhaltung in den letzten Jahren deutlich in die Erscheinung. Es betrug

im Durchschnitt des Jahres	die Zahl der Ziegen
1887/1896	102 310
1888/1897	102 962
1889/1898	104 387
1890/1899	106 125
1891/1900	106 774
1892/1901	106 828
1893/1902	107 248
1894/1903	108 795

Zum ersten Male wurden in Baden am 1. Dezember 1908 auch die Kaninchen gezählt, eine Tiergattung die seit Jahren eine gewisse wirtschaftliche Bedeutung insofern erlangt hat, als sie vielfach besonders in Arbeiterkreisen für die Ernährung dienstbar gemacht wird.

Ihre Anzahl belief sich auf 154 545 Stück. Ihrem Züchtungszwecke nach sind die Kaninchen mehr in den Städten vertreten als andere Tierarten. Besonders stark ist ihre Verbreitung in Karlsruhe.

Ueber den Wildstand im Grossherzogtum bestehen zuverlässige Angaben bis jetzt nicht.

c) Das Metzgergewerbe.

Neben Konsument und Produzent tritt der Verkäufer des Fleisches, der Metzger, als Gegner der Fleischsteuer auf. Die Metzger behaupten, dass die Fleischsteuer eine Besonderheit Badens sei, die in anderen deutschen Staaten, mit Ausnahme Sachsens, nicht bestehe; es werde daher durch diese Steuer alles von ausserbadischen Orten von Privatpersonen über die Grenze gebrachte Fleisch von dieser Steuer nicht getroffen, und es handle sich hier bei der ausgedehnten Grenze unseres Landes um ganz erhebliche Quantitäten. Die Benachteiligung der badischen Metzger gegenüber den auswärtigen springe sofort in die Augen und erzeuge Aerger und Missmut. Demgegenüber ist zu bemerken, dass das von Privatpersonen aus ausserbadischen Orten über die Grenze gebrachte Fleisch zwar nicht der Fleischsteuer, wohl aber einer Uebergangssteuer in der Höhe von 8 Pfennig für 1 kg und zwar schon von 250 gr an bezahlt werden muss, während die Fleischsteuer für 1 kg nur 2—3 Pfennig beträgt. Als weiteren Grund gegen die Fleischsteuer führen die Metzger an, dass sie nicht allein durch den Betrag der Steuer geschädigt seien, sondern auch durch die Art des Einzugs dieser Steuer ihnen Opfer an Zeit zugemutet und sie einer belästigenden Kontrolle unterworfen werden, die Unzuträglichkeiten aller Art, namentlich Differenzen zwischen den Metzgern und den Steuerbeamten, herbeiführe. Darauf ist zu erwidern, dass die Entrichtung jeder Steuer für den Steuerpflichtigen eine Belästigung mit sich bringt; allerdings verursachen die zur Ueberwachung der Fleischsteuer eingeführten Kontrollvorschriften — die jederzeitige Kontrolle der

Betriebs- und Fleischaufbewahrungsräume — den Metzgern eine besonders grosse Belästigung. Des weiteren führen die Metzger an, dass der badische Metzger infolge der isolierten Lage unseres Landes inmitten akzisefreier Länder bei dem Einkauf im Nachteil und in seinem ganzen Geschäftsbetrieb behindert und beeinträchtigt sei. Dieser Behauptung ist entgegenzuhalten, dass im Handel immer mit der Konkurrenz gerechnet werden muss, und jeder Käufer die Ware so billig als möglich zu erwerben sucht. Bei dem Einkauf von Schlachtvieh ist aber für die günstige Entwicklung des einzelnen Geschäfts vor allem massgebend die Geschicklichkeit und die Erfahrung des Metzgers in der Abschätzung des nach der Schlachtung zu erwartenden Fleischquantums schon am lebenden Tiere, da in weitaus den meisten Fällen der Kaufpreis des lebenden Tieres festgesetzt wird, wie ich in diesem Teile noch zeigen werde. Unrichtige Schätzungen hier bewegen sich in weiten Grenzen, und diesen gegenüber spielen die Steuerbeträge nur eine untergeordnete Rolle. Ferner behaupten die Metzger, dass die Fleischsteuer nur 1 % des ordentlichen Etats betrage und der Einnahmeausfall bei Aufhebung der Fleischsteuer leicht auf eine andere Steuergattung zu übertragen sei. Meines Erachtens kann bei der ohnedies hohen Belastung durch direkte Steuern eine Uebertragung auf diese nicht in Betracht kommen, dagegen wäre eine solche auf indirekte Steuern in Erwägung zu ziehen. Schliesslich sei noch auf den Einwand der Metzger hingewiesen, dass die jährlich zu zahlende Summe an Fleischsteuer eine nicht unbedeutende Vermehrung des nötigen Betriebskapitals bedeute. Auf Grund des Metzgerregisters der Stadt Freiburg wurden von sechs hiesigen Metzgern und zwar von zwei Grossmetzgern, zwei Metzgern mit mittlerem Geschäftsbetriebe und zwei Klein-

metzgern, die von diesen in der Zeit vom 1. Dezember 1909 bis 1. Dezember 1910 bezahlte Fleischsteuer berechnet; das Resultat war folgendes:

Die beiden Grossmetzger zahlten in der oben genannten Zeit 2223 bezw. 2178 Mark, die beiden Metzger mit mittlerem Geschäftsbetrieb 949 bezw. 942 Mark und die beiden Kleinmetzger 554 bezw. 366 Mark. Rechnet man als Durchschnitt die Summe von 1200 pro Jahr, so wird man die Stellung der Metzger zur Fleischsteuer wohl verstehen, wenn man auch bedenkt, dass die Arbeitslöhne, die Viehpreise, die Ladenmiete, Schlachthausgebühren etc. in den letzten Jahren sehr gestiegen sind.

Für die Entscheidung der Frage, ob diese Stellung der Metzger gegenüber der badischen Fleischsteuer, d. h. ihre Forderung der Beseitigung derselben berechtigt sei, ist eine Kenntnis des Metzgereibetriebes nach seinen verschiedenen Seiten nicht unwesentlich, ja erforderlich. Darauf soll nun näher eingegangen werden. Was zunächst die Zahl der Meister, noch mehr aber diejenige der Hilfskräfte angeht, so hat dieselbe sich gegenüber früher vermehrt, ohne dass sich indess ein Uebergang zum Grossbetrieb oder eine Verdrängung der kleinen Betriebe bemerkbar gemacht hätte. Im Grossherzogtum Baden betrug die Zahl der Metzger

im Jahre	1886	2056	im Jahre	1897	2350
	1887	2136		1898	2327
	1888	2209		1899	2233
	1889	2241		1900	2429
	1890	2175		1901	2520
	1891	2200		1902	2538
	1892	2259		1903	2582
	1893	2313		1904	2617
	1894	2240		1905	2625
	1895	2216		1906	2631
	1896	2264			

also die nur geringe Zunahme von 23,103 %. Die gewerbestatistische Aufnahme von 1895 weist nach, dass von den 3 658 088 im deutschen Reiche vorhandenen Gewerbebetrieben 92 873 oder 2,53% sich mit dem Fleischergewerbe befassen. Die Zahl der gewerbetätigen Personen überhaupt beträgt 10 269 269; davon kommen auf die Fleischerei im Hauptberuf 178 873 oder 1,74 %. Eine allgemeine Uebersetzung im Fleischergewerbe ist nicht anzunehmen, weil bedeutendes Kapital zur Etablierung notwendig ist, hervorragende Umsicht und bedeutende physische Leistungsfähigkeit, die sich so allgemein nicht findet. Hierdurch tritt eine Erschwerung der Konkurrenz klar zu Tage. Nun zeigt es sich, dass man unter diesen günstigen Zuständen gerade bei den Fleischern ein festeres korporatives Zusammenhalten verfolgen kann wie kaum in einem anderen Gewerbe, welches auch Verabredungen inbezug auf Preisbildung und eine Beherrschung des betreffenden Terrains erleichtert. Mit Recht hat man hervorgehoben, dass gerade die Schlachthäuser es sind, welche die Bildung eines Ringes wesentlich erleichtern, dass da Verabredungen weit leichter eintreten können als früher und infolgedessen viel eher ein nachteiliger Einfluss gegenüber den Konsumenten zu erwarten steht. Anders ist es in den grossen Markthallen und den damit in Zusammenhang stehenden Untersuchungen der Gesundheit des Fleisches. Hier stehen die Fleischer dem Publikum unmittelbar gegenüber, die Vergleichung ist erleichtert, die Preise sind ja meistens ausdrücklich ausgehängt.

Wie die Grösse und Zahl der Fleischereien sich nicht wesentlich geändert hat, so hat auch die Technik nicht gerade grosse Umwälzungen im Fleischergewerbe hervorgerufen. Es existieren wohl in den Städten grössere Fleischereien mit mehr fabrikmäs-

sigem Betriebe; man wendet auch besonders in Wurstfabriken Maschinen zum Zerkleinern und zum Zerschneiden des Fleisches und zur weiteren Herstellung der Wurst an, doch die wichtigsten Funktionen, das Töten, Abhäuten und Zerlegen der Tiere ist der manuellen Tätigkeit verblieben. In der Herstellung der Dauerwaren, vor allem der Wurst, ist ein grosser Fortschritt gegen früher zu verzeichnen, besonders was die Mannigfaltigkeit und Schmackhaftigkeit der einzelnen Wurstwaren betrifft. Ferner finden wir, dass besonders in grösseren Städten gegen früher eine grosse Arbeitsteilung eingetreten ist: es gibt einerseits Schlächter, welche nur die Schlachtung der Tiere übernehmen und dieselben ganz oder in grösseren Stücken weiter verkaufen, andererseits Fleischer, welche die weitere Teilung zum Zwecke des Detailverkaufes und die weitere Verarbeitung besorgen. Es ist diese Arbeitsteilung besonders auf die Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern zurückzuführen.

Aenderungen gegen früher sind ferner eingetreten in der Art des Verkaufs. Der Verkauf in den Bänken hörte allmählich auf und machte dem Verkauf in den Läden Platz. Gerade für den Verkauf entstanden bald eigene Räume, Fleischerläden, die besonders in den Städten heutzutage geradezu luxuriös ausgestattet sind. Rothe sagt mit Bezug auf diese Fleischerläden: „Heutzutage weist jeder Fleischerladen einen meist mit Steinplatten belegten langen Tisch auf, der mit den erdenklichsten Fleischwaren bedeckt ist. An den grösstenteils mit schönen Fliessen bedeckten Wänden hängen an eisernen Haken Fleischstücke von jeder Grösse zur Auswahl und in dem schön ausgestatteten Ladenfenster bieten sich dem Beschauer die Künste des modernen Fleischergewerbes in allen Formen dar.“

Von grosser Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Vieheinkauf, der im Budget des Metzgers

eine grosse Rolle spielt und sich gegen früher anders gestaltet hat. Durch den Erlass der Fleischsteuer würde die Kaufkraft des Metzgers wachsen und er wäre dem privaten Geldverleiher nicht anheim gegeben. Hinsichtlich des Vieheinkaufes können wir zwei Arten unterscheiden. Entweder kauft der Metzger sein Vieh direkt vom Produzenten oder der Einkauf findet bei den Zwischenhändlern statt. In der Regel kommen beide Arten nebeneinander vor. In den Grossstädten haben wir es fast ausschliesslich noch mit dem Einkaufen von Händlern zu tun, besonders seitdem fast überall daselbst regelmässig Viehmärkte abgehalten werden. Etwas anders gestalten sich die Verhältnisse auf dem flachen Lande und in kleineren Städten. Hier haben wir es häufig mit dem direkten Einkauf vom Produzenten zu tun. Dass man gerade in Metzgerkreisen dem Vieheinkauf grosse Bedeutung beimisst, geht besonders daraus hervor, dass in vielen Innungen bei der Ablegung des Gesellen- und Meisterstückes eine genaue Schätzung des Gewichtes und Wertes mehrerer Tiere verlangt wird. Der Einkauf erfolgt entweder aus freier Hand nach Lebendgewicht oder auf Schlachtgewicht. Das erstere bezeichnet das Gewicht, das für den Verkauf des lebenden Tieres massgebend ist. Unter dem Schlachtgewicht versteht man dagegen das Gewicht der vier Viertel ohne Haut, Kopf, Füsse, Eingeweide und Unschlitt. Das Lebendgewicht wird entweder durch Wägungen oder Schätzung bestimmt; das Schlachtgewicht wird dagegen stets durch Verwägung festgestellt. Zwischen beiden Gewichtsarten besteht ein gewisses Verhältnis, das sogenannte Schlachtverhältnis oder Schlachtprozent. Es wird damit die Schlachtgewichtsausbeute bezeichnet. Diese letztere ist sowohl durch zahlreiche Verwägungen, wie auch auf Grund der Erfahrung genau bestimmt. Sie ist

aber nicht allein bei den verschiedenen Schlachttiergattungen (Rind, Schweine, Schafe, Ziegen) ungleichmässig, sondern ist auch bei den einzelnen Tierarten von Alter, Geschlecht, Rasse und ganz besonders von dem Ernährungszustande abhängig. Von grossem Einfluss auf das Verhältnis zwischen Lebend- und Schlachtgewicht ist naturgemäss die Fütterung, wobei in erster Linie die Art des Futters (Körnerfutter, Heu- oder Grünfutter) in Betracht kommt. In Baden mit seinen überwiegend kleinbäuerlichen Verhältnissen wickelt sich der Handel mit Schlachtvieh zum grössten Teil nach Lebendgewicht ab.

In der bisher behandelten Frage des Fleischergewerbes ist schliesslich auch noch des häufig vorkommenden Zwischenhandels zu gedenken. Derselbe stellt sich neben der Fleischsteuer als preisbildender Faktor dar und ist in der Fachpresse und in landwirtschaftlichen Versammlungen im wesentlichen ziemlich ungünstig angesehen worden; man hat ihn als entbehrlich, als schädlich bezeichnet. Der Zwischenhandel ist aber meines Erachtens ein notwendiges Uebel, er ist unentbehrlich. Eine Ausschaltung des Zwischenhandels auf dem Lande würde eine gewisse Absatzlosigkeit unserer bäuerlichen Bevölkerung in Ansehung wichtiger landwirtschaftlicher Produkte zur Folge haben. Es ist ein Irrtum zu meinen, dass, wenn man die Träger des Zwischenhandels plötzlich auf die Seite schiebt, nun sofort ein unmittelbarer Verkehr zwischen Produzenten und Abnehmern sich herstellen würde. Dies ist schon in städtischen Kreisen sehr schwierig durchzuführen, in der ländlichen Bevölkerung, die so schwerfällig und von gegenseitigem Misstrauen durchdrungen ist, noch schwieriger. Vielfach glaubt man, mit den Konsumvereinen den Zwischenhandel intensiver beschränken zu können. Indessen Conrad hält dies für eine Illusion; und

auch nach meinem Erachten ist es wünschenswert, dass der Zwischenhandel neben den Konsumvereinen seine volle Berechtigung behält. Denn die grossen Konsumzentren, welche zu ihrer Fleischversorgung das Vieh aus weiten Entfernungen beziehen müssen, können des Zwischenhandels ebensowenig entbehren, als die Produzenten selbst. Letzteres wird auch von einsichtigen Landwirten offen zugegeben. Dagegen erheischen allerdings die Auswüchse des Zwischenhandels, welche hauptsächlich in der Monopolisierung des ganzen Handels in der Hand einzelner Grosshändler, wie z. B. in Karlsruhe, und in der Zeitigung ungesunder Kreditverhältnisse bestehen, dringend eine Beseitigung oder Sanierung. Als bestes Mittel hierfür haben sich Viehmarktsbanken erwiesen, welche in den letzten Jahren in einer Reihe grösserer Städte mit gutem Erfolg gegründet wurden und welche den Zweck haben, einen finanziell unabhängigen und leistungsfähigeren Metzgerstand zu schaffen, was auch für den Fleischkonsumenten nicht ohne Nutzen sein wird. In Karlsruhe sind die Vorbedingungen für das Zustandekommen einer solchen Viehmarktsbank vorhanden. Es findet bereits auf genossenschaftlicher Basis eine Verwertung der Häute und des Fettes, sowie eine Versicherung der Schlachttiere gegen die Beanstandungen durch die Fleischbeschau statt. Der Geldumsatz dieser Einrichtungen beträgt jetzt schon jährlich nahezu $1^1/_2$ Millionen Mark.

2. Die Stellung der Finanztheoretiker zur Fleischsteuer.

Nach Erledigung des Interessentenstandpunktes der einzelnen Interessentengruppen soll nun auch die Wissenschaft zum Wort kommen.

Nach Lorenz von Stein ist die tierische Nahrung teurer, aber auch kräftiger als die Pflanzennahrung. Ihre Verzehrung setzt daher einerseits einen grösseren

Reinertag der Arbeit voraus, andererseits erzeugt sie eine grössere Arbeitskraft. Allein wir müssen dennoch festhalten, dass auch die Fleischnahrung eine viel zu geringe Steuerkraft hat, um für ihre Steuereinheit — Stück oder Pfund — eine selbstständige Steuer möglich zu machen, dass, wenn man sie auf das Objekt legt, die Hälfte aller Fleischnahrung unbesteuert bleibt.

Wirth vertritt den Standpunkt, dass die Verbrauchssteuern vom notwendigen Lebensbedarf die Armen fast gerade so stark besteuern wie die Reichen; denn die Einen fühlen den Hunger und den Durst so stark wie die Anderen; sie führen also eine grosse Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Besteuerung mit sich. Wirth kann sich ebenfalls wie von Stein nicht für die Beibehaltung derjenigen indirekten Steuern erklären, die von den unentbehrlichsten Lebensmitteln erhoben werden, wie die Steuer von Brot, Fleisch, Kartoffeln etc. Diesen Abgaben kann sich der Arme nicht entziehen, weil er eben leben muss und zwar ohne den Genuss von Wein, Bier, Branntwein etc. leben kann, aber nicht ohne den Genuss von Brot, Kartoffeln und Fleisch. Da es im höchsten Interesse des Staates liegt, eine möglichst produktionskräftige Arbeiterbevölkerung heranzuziehen, weil durch eine solche eben wieder die Industrie und die Steuerkraft des Landes gehoben werden, so dürfe die dazu erforderliche Nahrung nicht besteuert werden.

Die Stellung Pfeiffer's zur Fleischsteuer geht dahin, dass die Regierung in keiner Weise mit dazu beitragen sollte, Einrichtungen aufrecht zu erhalten, welche einen grossen Teil der Staatsbürger zur Entbehrung des Notwendigsten zwingen. Eine Verteuerung der Fleischkost, wie sie durch die Fleischsteuer geschaffen wird, muss aber notwendigerweise den Fleischkonsum bei den ärmeren Klassen erschweren.

Bei der Fleischsteuer werden die feineren Fleischarten, Geflügel, Fische und auch häufig Wildpret garnicht besteuert. Der arme Mann also, der nur Schweinefleisch und höchstens Rindfleisch für sein Mahl erschwingen kann, muss jeden Bissen Fleisch versteuern, der über seine Lippen kommt; auf die Ragouts von feinem Geflügel, die Fleischpasteten und dergleichen mehr, die zum grossen Teil den Appetit des Reichen stillen, ist aber gar kein Aufschlag gelegt.

Aehnlich wie Wirth äussert sich Lotz in seiner Staatswirtschaftslehre: „Wildpret, das nur auf den Tafeln der vornehmeren und reicheren Leute erscheint, und in den meisten Fleischsteuertarifen ganz übersehen worden ist, sollte gewiss sechs- bis achtmal so hoch belegt sein, als der Schweine- nnd Rindbraten, mit dem der gemeine Handwerker sich am Sonntage für den die ganze Woche hindurch entbehrten Genuss von gebratenem Fleische zu entschädigen und etwas zu gute zu tun sucht.“

B. Befürworter.

Lassen die bisherigen Ausführungen über die beteiligten Interessentengruppen einerseits und die Stellungnahme der Theorie andererseits eine Beseitigung der Fleischsteuer als wünschenswert erscheinen, so hat dieselbe doch auch wieder ihre Verteidigung gefunden. Und zwar sind es Männer, deren Namen in der Wissenschaft und praktischen Verwaltung einen guten Klang hat. Roscher und Schäffle wollen die Fleischsteuer der Gemeindebesteuerung zuweisen. Roscher spricht sich dahin aus, dass der Fleisch- ebenso wie der Mehlaufschlag sich mehr für die grossen Städte mit ihrer ab- und zufliessenden Bevölkerung eignen, während sie für das platte Land wegen des häuslichen Backens und Schlachtens von selbst ge-

wonnenen Produkten ebenso lästig zu kontrollieren wie leicht zu defraudieren sind. Je konzentrierter, führt er ferner aus, schon aus polizeilichen Gründen in grossen Schlachthäusern das Fleischergewerbe ist, desto bequemer zu verwalten ist die Fleischakzise. Bei der Schlachtsteuer war nach seiner Meinung die ältere Erhebungsweise nach der Stückzahl des Viehes unstreitig bequemer als die nach dem Gewichte, zumal in Zeiten, wo die Gradunterschiede zwischen den besten und schlechtesten Tieren desselben Namens noch gering waren. Neuerdings aber habe die grössere Geschicklichkeit der Beamten und der Wägapparate, sowie die immer stärkere Graduierung des Viehes die Besteuerung nach dem Gewicht immer möglicher und dann nach dem Grundsatze der Verhältnismässigkeit unentbehrlich gemacht. Derselbe Grundsatz erheischt nun auch einen abgestuften Satz für die verschiedenen Arten des Fleisches. In neuester Zeit übrigens habe die mehr und mehr demokratische Auslegung des Verhältnismässigkeitsprinzips, verbündet mit dem freihändlerischen Widerwillen gegen alle indirekten Steuern, Staaten dahin gebracht, auf die Fleischsteuer zu verzichten.

Schäffle vertritt folgende Ansicht: „Vieh, Fleisch, tierische Produkte, namentlich Delikatessen, eignen sich bald zu einer mässigen, bald zu einer starken Verbrauchsbesteuerung. Dem Hausbrauch eigenen Produktes kann man kaum beikommen, sodass die Abgabe als Staatssteuer ungerecht wird. Die Kosten der Einhebung der inneren Verzehrungssteuer auf dem Lande sind aus demselben Grunde ausserordentlich gross. Selbst bei Abfindung und Verpachtung geht viel verloren. Daher rechtfertigt sich bei irgend günstiger Finanzlage auch ein voller Verzicht auf die Besteuerung des flachen Landes und der offenen Städte, sodass diese Objekte nur noch in Oktroi-

städten, bezw. in Orten mit Schlachthäusern und geschlossenem Viehmarkt zu belasten wären.“

Hoffmann äussert sich in der Lehre von den Steuern: „Sehr leicht kann mit der rein polizeilichen Einrichtung des Schlachthauses die Hebung einer Schlachtsteuer verbunden werden; es kommt nur darauf an, blos solchem Vieh den Eingang in das Schlachthaus zu gestatten, dessen Versteuerung durch eine Quittung des Steueramtes nachgewiesen wird. Wo die Schlachtsteuer nicht nach der Stückzahl, sondern nach dem Gewichte erhoben wird, müssen die nötigen Anstalten zum Verwiegen im Schlachthause selbst angebracht sein.“

Einen warmen Befürwörter fand die Fleischsteuer in Finanzminister Buchenberger. Seine Stellung zur Fleischsteuer geht dahin, dass der Neueinführung einer Fleischsteuer heutzutage wohl niemand das Wort zu reden vermöge. Etwas anderes aber ist es, sagte er, eine alte Steuer, die sich eingelebt hat, aufzuheben, namentlich wenn nicht etwa die Konsumenten, die nach seiner Ansicht doch die Steuerträger sind, sondern die Vertreter des Metzgereigewerbes und zwar aus zum Teil wenig stichhaltigen Gründen die Beseitigung begehren. Der Aufhebung müsse man insbesondere dann etwas zögernd gegenüberstehen, wenn wenig oder keine Sicherheit besteht, dass die der Staatskasse entgehenden Gefälle der konsumierenden Bevölkerung auch wirklich in Gestalt billiger Fleischpreise zugute kommen. Im Gegenteil lassen die Erfahrungen, die man in Preussen bei der seinerzeitigen Abschaffung der Schlachtsteuer gemacht hat und die in jüngster Zeit hierlands bei gemeindesteuerlichen Vorgängen dieser Art sich wiederholt haben, mit einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die Annahme zu, dass die Aufhebung der Fleischsteuer nachhaltig eine Verbilligung des Fleisches nicht im Gefolge haben,

vielmehr als Geschenk dem Metzgereigewerbe in den Schoss fallen würde. Die Annahme einer Verbilligung des Fleisches als Folge der Beseitigung der Fleischsteuer sei auch deshalb unwahrscheinlich, weil die geltenden Steuersätze niedriger sind, indem sie das Pfund ein bis zwei Pfennig belasten; und weil infolge der Organisation des Metzgereigewerbes in den Städten und grösseren Orten Preisverabredungen leicht und jedenfalls viel leichter durchgeführt werden können als beispielsweise in dem Bierbrauereigewerbe, bei dem die gegenseitige Konkurrenz eine weit grössere ist. Wie schwer auch, — so führt Buchenberger zur Begründung bezw. Verteidigung der badischen Fleischsteuer aus — die prinzipiellen Bedenken gegen die Besteuerung eines notwendigen Lebensmittels ins Gewicht fallen mögen, darf doch als ein die badische Fleischsteuergesetzgebung entlastender und als ein jedenfalls mildernder Umstand nicht unerwähnt bleiben, dass die badische Fleischbesteuerung durch die wiederholten Aenderungen der Gesetzgebung im Lauf des Jahrhunderts und durch die ihr mit Gesetz vom 29. April 1886 endgültig gegebene Fassung in Vergleichung mit anderen Gesetzen dieser Art eine für die Konsumenten wohlwollende, um nicht zu sagen volkstümliche Ausgestaltung erfahren hat. Denn ein grosser Teil des Fleischverbrauchs (Kälber, Schweine, Ziegen), also gerade des Fleischverbrauchs der minderbemittelten Klassen, sowie der Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes sei im Unterschied von der alten Gesetzgebung steuerfrei, ferner sei die Steuer nach dem Gewicht, d. i. in der Wirkung nach der Qualität des Fleisches abgestuft und die Sätze mässig. Dass es dem Fleischergewerbe unmöglich sein sollte, wie behauptet werde, die Steuer auf die Konsumenten abzuwälzen, sei nicht wohl denkbar; wenn es ihm gelingt, die sonstigen Geschäftsun-

kosten (für Ladenmiete, Arbeitslöhne, Geräte, Beleuchtung, Feuerung etc.) im Preis des Fleisches zurückersetzt zu erhalten, dürfte dies sicher um so mehr bei der Fleischsteuer der Fall sein. Welches auch immer die grundsätzlichen Einwendungen sein mögen, die man mit mehr oder weniger Berechtigung gegen Verbrauchssteuern vorbringen kann, so bleibt nach Buchenberger jedenfalls die Tatsache unbestritten, dass in der Leichtigkeit des Aufbringens durch die Steuerzahler die Verbrauchssteuern durch keine Steuerart übertroffen werden und sie eine Art der Steuerentrichtung darstellen, bei der es weder Steuerzettel noch Mahner, noch Vollstreckungsbefehl gibt. Diese Vorzüge sind wenigstens da uneingeschränkt vorhanden, wo die Verbrauchsbesteuerung entbehrliche Genussmittel zum Gegenstande hat, in minderem Masse da, wo sie auf weniger entbehrliche oder unentbehrliche Genussmittel und Verzehrungsgegenstände sich erstreckt, wie dies insbesondere von der Fleischsteuer gilt.

* * *

Nach Abwägung für und wider die Fleischsteuer erscheint meines Erachtens die Beibehaltung derselben als Staatssteuer unzweckmässig und zwar aus folgenden Gründen: Die Besteuerung des Fleischkonsums ist, weil sie ein notwendiges Nahrungsmittel trifft, zu verwerfen. Sodann ist der Verbrauch in den Städten stärker als auf dem flachen Lande, die Steuer wirkt also ungleichmässig, und da man dem Hausbrauch eigenen Produkts kaum beikommen kann, wirkt die Abgabe als Staatssteuer ungerecht. Ausserdem scheitert eine vollständige Durchführung an der Unmöglichkeit eines allgemeinen, das ganze Land umfassenden Schlachthauszwanges, insbesondere auf dem Lande, wo der Eigenkonsum hausgeschlachteter

Tiere nicht unerheblich zu sein pflegt. Des weiteren ist die Gleichmässigkeit der Belastung dadurch ausgeschlossen, dass einerseits gewisse Luxusfleischwaren, wie Wildpret, Geflügel, Fische, Schaltiere überhaupt nicht besteuert sind, andererseits bekanntlich das Kleinvieh der Steuer nicht unterfällt. Auch ist ferner die Fleischsteuer als Steuer auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis gleich einer Vermehrung der Produktionskosten und schmälert damit den Gewinn bei der Produktion tierischer Stoffe. Aber die ganze rationelle Landwirtschaft ist darauf basiert, dass der Landwirt sein Einkommen in viel grösserem Verhältnisse als früher aus der Verwertung tierischer Stoffe erstreben soll. Denn da der Landmann auf ein gegenwärtiges Einkommen bedacht sein muss, so hängt natürlich der Grad, in dem er das sogenannte rationelle Wirtschaftsprinzip verfolgen kann, von dem verhältnismässigen Gewinne bei der Verwertung seiner Bodenfrüchte und tierischen Produkte ab. Die Fleischsteuer zieht mit allen indirekten Auflagen den unermesslichen Nachteil nach sich, dass sie die natürliche Richtung der Konsumtion und demnach der Produktion ändert und die Verwendung der Produktionsmittel stört. Endlich verhindert die Fleischsteuer die arbeitenden Klassen in den Städten daran, sich an die nahrungsreichsten Speisen zu gewöhnen, mithin versperrt sie denselben die Quelle der Arbeitskraft, denn die Erfahrung zeigt aus vielfach angestellten vergleichenden Versuchen wie genau die Leistungsfähigkeit des Arbeiters mit der Beschaffenheit seiner Nahrungsmittel zusammenhängt. Für den deutschen Arbeiter bildet der Genuss von Fleisch in vielen Fällen eine Sonntagsfreude. Geheimrat von Schulze-Gävernitz sagt in seinem Werke „Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt“, Seite 81 ff.: „Die kräftigere Kost, insbeson-

dere der Uebergang zur Weizen- und Fleischnahrung, welche nach Aufhebung der Kornzölle dem englischen Arbeiter zu teil wurde, hat gewiss mehr als alles andere dahin gewirkt, jene hohe Leistungsfähigkeit der Arbeit, die eigentliche skilled labour zu erzielen, welche heute im internationalen Wettkampf die Stärke Englands ausmacht.“ Auf S. 182 ff. desselben Werkes: „Die höheren Löhne in Verbindung mit den niederen Lebensmittelpreisen ermöglichen eine ausserordentlich kräftige Ernährung des englischen Arbeiters. Der englische Arbeiter lebt von Fleisch- und Weizenkost, während für den deutschen Fabrikarbeiter meist die Kartoffel die Hauptnahrung bildet. Wenn der englische Arbeiter doppelt und dreifach so viel Maschinen versieht wie der deutsche, so isst er auch gewiss zwei- bis dreimal so viel als dieser, zwar nicht an Menge, aber doch an physiologischen Nährwerten. Es ergibt sich im Vergleich mit den englischen Arbeiterbudgets, dass das, was die Hauptnahrung des englischen Arbeiters ausmacht: Fleisch und Weizen, bei den deutschen nur als Luxusausgabe auftritt.“

C. Die Frage der Ueberwälzung und die Wirkung einer eventuellen Aufhebung der Fleischsteuer.

Für die Verteidigung der Fleischsteuer und ihre weitere Beibehaltung wurde vielfach und zwar auch wie oben ausgeführt von Buchenberger ins Feld geführt, dass eine Ueberwälzungsmöglichkeit etwaige Schattenseiten der Fleischsteuer ausgleiche; allein diese Frage der Ueberwälzung ist ein äusserst bestrittenes und kompliziertes Problem und bedarf daher noch einer eingehenden Erörterung. Zunächst wer trägt die Fleischsteuer? Es kann sich hier nur um drei Möglichkeiten handeln, deren jede grundsätzlich nicht wünschenswert ist. Sind die Metzger die-

jenigen, denen diese Steuer nicht bloss vorschüsslich, sondern endgültig zur Last fällt, so haben wir es in der Tat mit einer Sonderbesteuerung eines einzelnen Gewerbes zu tun, die mit dem Grundsatz des gleichen Rechtes für Alle im Widerspruch steht. Der Fleischer oder der Händler — der Fleischer ist in vielen Fällen zugleich als Händler zu betrachten — wird die Fleischsteuer tragen müssen, wenn bei sinkender Konsumkraft der Bevölkerung in den Städten auch das Angebot von Vieh knapp ist, oder der Landwirt sich in der Lage befindet, dass er des Absatzes des von ihm gemästeten Viehes nicht dringend bedarf. Noch unerwünschter ist es, wenn die Fleischsteuer auf die Produzenten abgewälzt wird, wenn also die Landwirte einen derselben entsprechenden Mindererlös für ihr Schlachtvieh erzielen würden. Das wäre eine Sonderbesteuerung der Landwirtschaft, die anerkanntermassen ohnehin unter recht schwierigen Verhältnissen zu leiden hat und deshalb am allerwenigsten mit Sonderlasten bedacht werden sollte. Dies ist der Fall, wenn ein Rückschlag im allgemeinen gewerblichen Leben stattfindet und sich infolgedessen die Konsumkraft der für den Fleischverbrauch wesentlich in Betracht kommenden Bevölkerungskreise vermindert, während sich die Viehproduktion in aufsteigender Linie bewegt; hier führt das die Nachfrage nach Fleisch und Fleischwaren überschreitende Angebot von Schlachtvieh sicherlich dazu, dass der Viehproduzent, d. i. der Landwirt, um nur den gewünschten Absatz zu finden, bei weichenden Viehpreisen auch noch die Fleischsteuer übernehmen muss. Gleiches ist der Fall, wenn die Kaufkraft der gewerblichen Bevölkerung zwar gleichbleibt oder selbst steigt, aber bei einem Mangel an Futtermitteln das Vieh losgeschlagen werden muss. Die dritte Möglichkeit, dass es den Metzgern gelingen sollte, die

Fleischsteuer auf die Konsumenten abzuwälzen, ist gleichbedeutend mit einer, wenn auch nur geringen Verteuerung des Fleisches, das heutzutage in allen Kreisen des Volkes nicht etwa ein entbehrliches Genussmittel, sondern ein notwendiges Lebensmittel ist. — Auf Grund dieser Betrachtung wird man annehmen müssen, dass je nach den Schwankungen von Angebot und Nachfrage nach Schlachtvieh bald die Metzger, bald die Produzenten, bald die Konsumenten, zu manchen Zeiten wohl auch zwei oder alle drei Teile die Fleischsteuer tragen müssen.

Prince-Smith wirft in seiner Schrift: „Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer? die Frage auf, wie der Unterschied zwischen den Einkaufs- und Ladenpreisen sich herausstellt, ob nämlich durch einen Abzug von der Einnahme der Produzenten oder durch einen Zuschlag zur Ausgabe der Konsumenten. Die bisherige Einwirkung dieser Steuer auf den Produktionsbetrag und Konsumtionspreis ersehen wir am leichtesten dadurch, dass wir erforschen, wie ein Erlass derselben jetzt darauf wirken würde. Es würde nämlich anfangs nicht mehr Schlachtvieh als vorhin bei den Landleuten vorrätig sein. Folglich könnte auch anfangs, d. h. bis der Viehstand sich ausgedehnt hätte, nicht mehr Schlachtvieh als vorhin durchschnittlich zu Markte kommen. Die städtischen Schlächter könnten aber nicht den Ladenpreis des Fleisches heruntersetzen, ohne mehr Vieh durchschnittlich zu schlachten, um dem durch grössere Wohlfeilheit erregten stärkeren Fleischverbrauche zu genügen. Wenn aber die städtischen Schlächter einen unverminderten Ladenpreis empfingen und keine Steuer entrichteten und den Gutsbesitzern noch dieselben Preise zahlen sollten, so würden sie wegen des sehr gestiegenen Gewinnes viel begieriger als vorhin sein, einander das schlachtbare Vieh wegzukaufen. Sie würden

auch nicht eher im gegenseitigen Ueberbieten nachlassen können, bis die dadurch hinaufgetriebenen Einkaufspreise ihren Gewinn, mithin die Schärfe der Konkurrenz, auf den alten Fuss gebracht hätten. Die Gutsbesitzer würden, solange sie nicht ihre Fleischproduktion vermehrt hätten, den ganzen Betrag der Steuer durch erhöhte Preise gewinnen. Die vermehrte Fleischproduktion kann nur durch Beschränkung anderer Produktionszweige stattfinden. Baut der Landwirt mehr angesätes Futter, so kann er weniger Getreide bauen; verwendet er mehr Futter zur Mästung, so hat er weniger zur Erzeugung von Butter, Wolle und dergl. und ein vermindertes Angebot dieser Produkte muss die Preise derselben steigern. Der Landmann gewinnt also, teils direkt, teils indirekt die ganze aufgehobene Schlachtsteuer, einen Teil nämlich dadurch, dass die Fleischpreise nicht zum ganzen Betrage der Steuer fallen und den Rest dadurch, dass andere Produkte des Landbaues im Preise steigen.“ Prince-Smith ist also der Ansicht, dass durch Aufhebung der Schlachtsteuer eintreten würde

1. für die Produzenten von Fleisch ein Gewinn zum ganzen Betrag der Steuer,
2. für die besteuerten Konsumenten von Fleisch ein Gewinn, für unbesteuerte Konsumenten desselben dagegen ein Verlust, der sich zum ganzen Steuerbetrag so verhielte, wie die Konsumtion der Bodenprodukte durch Unbesteuerte zur ganzen Produktion des Bodens sich verhält.

Was wissen wir nun aus praktischer Erfahrung, die gelegentlich der Aufhebung der Schlachtsteuer bezw. des Oktrois auf Brot, Mehl und Fleisch gemacht wurde? Die Stadt Stuttgart beschloss die Aufhebung der städtischen Fleischabgabe mit dem

1. April 1905. Zur Zeit der Aufhebung fielen die Fleischpreise um einige Pfennig; aber mit 1906 begann die immer steigende und andauernde Verteuerung des Schlachtviehes und damit auch der Fleischpreise. Das statistische Amt in Aachen machte Erhebungen über den Einfluss der am 31. März 1910 erfolgten Aufhebung der Schlachtsteuer auf die Fleischversorgung der Stadt Aachen. Zu diesem Zwecke hat es an eine grosse Anzahl von Personen (mehr als 300) in allen Stadtgegenden und soweit möglich aus allen Bevölkerungsschichten allmonatlich Fragebogen über die gezahlten Fleischpreise versandt. Auf Grund der vom statistischen Amte aufgestellten Preisstatistik der einzelnen Monate des Jahres 1910 konnte festgestellt werden, dass eine Ermässigung der Preise mit Wegfall der Schlachtsteuer zunächst eingetreten ist beim Schweinefleisch, sowie bei den geringwertigeren Stücken von Rind- und Hammelfleisch. Bei den wertvolleren Stücken von Rind- und Hammelfleisch, sowie überhaupt beim Kalbfleisch ist eine Ermässigung des Preises entweder nur für kurze Zeit oder überhaupt nicht zu verzeichnen. Jedoch haben sich hier zum grössten Teile die Preise auf gleicher Höhe gehalten, wie vor Aufhebung der Schlachtsteuer. Das städtische statistische Amt in Dresden hat eine Denkschrift herausgegeben über „die Wirkung der Bestimmung des § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 über die Aufhebung der Verbrauchssteuer auf Getreide etc. auf die Finanzverhältnisse der Gemeinden.“ Das Material für die Denkschrift wurde durch eine Erhebung gewonnen, die sich auf 171 Gemeinden des Reiches, darunter 7 Gemeinden im Grossherzogtum Baden erstreckte. Verbrauchssteuern, die das Abgabeverbot des Zolltarifes trifft, besitzen nur 7 Gemeinden, nämlich Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kon-

stanz, Pforzheim und Rastatt. Die badischen Gemeinden verloren mit dem Inkrafttreten des § 13 des Zolltarifgesetzes im ganzen 685 283 Mark, d. i. 55,8 % ihrer Verbrauchssteuereinnahmen. Um den Ausfall zu decken, blieb auch den badischen Städten nach Lage der Verhältnisse nichts anderes übrig, als ihre Umlagen zu erhöhen. Wem gereichte dieses Verbot zum Vorteil? Die Antwort des Reichstages darauf lautete: dem konsumierenden Publikum durch Verbilligung der Lebensmittelpreise. Zahlreiche Gemeinden haben die Frage nach dem Einflusse des Oktrois auf die Preisbildung berührt und dabei übereinstimmend der Meinung Ausdruck gegeben, die Konsumenten dürften von der Aufhebung der Mehl- und Fleischabgaben sich keinerlei Vorteil versprechen, die Mehl- und Fleischpreise würden sich deshalb nicht verbilligen, zum mindesten nicht nennenswert und vor allem nicht auf die Dauer.

Das städtische statistische Amt Mannheim gelangt bezüglich der Wirkung der seit 1. Januar 1898 erfolgten Aufhebung des Oktrois auf Brot und Mehl zu folgendem Resultat: „Zusammenfassend wird man wohl sagen dürfen, dass die Aufhebung des Oktrois einen nachhaltigen Einfluss im Sinne einer Verbilligung der Brotpreise nicht gehabt hat.“

Meines Erachtens lässt sich aus den angeführten Erfahrungen der Beweis nicht erbringen, dass bei einer Aufhebung der Schlachtsteuer bezw. des Oktrois der Ausfall an Steuer bezw. Oktroi ohne weiteres den betreffenden Gewerbetreibenden zugute kommt. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Steuer bezw. des Oktrois sich in Arbeitslohn, Kapitalzins oder Grundrente verwandelt hat. Ferner können Konjunkturschwankungen der Wirkung der Aufhebung der Steuer bezw. Oktrois im Sinne der Verbilligung entgegentreten und diese verschleiern. So vertritt

z. B. auch Rau die Ansicht, dass wenn nach der Aufhebung der Fleischsteuer im Jahre 1849 keine Preiserniedrigung des Fleisches wahrgenommen wird, dies daher rühren könne, dass gleichzeitig die Preise des Schlachtviehes wegen einer Versteuerung gestiegen oder dass die Fleischer beim Verkauf vor dem freien Mitwerben geschützt sind.

Interessant und lehrreich sind die eingehenden Studien, die Professor Laspeyres über die Wirkung der Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen gelegentlich der Abschaffung derselben in 130 Städten, davon 61 Steuerstädte und 69 Nichtsteuerstädte, gemacht hat. Seine Untersuchungen ergaben folgendes Resultat: In den Steuerstädten waren in der Jahreswende 1874 auf 1875 beim Aufhören der Mahl- und Schlachtsteuer unter allen Preiserscheinungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Artikel nur 36 % Steigerungen und Preiskonstanzen, aber 64 % Senkungen, dagegen war in den Nichtsteuerstädten ohne Aufhören einer Steuer das Verhältnis fast das umgekehrte, indem 78 % der Preiserscheinungen Steigerungen und Konstanzen waren und nur 22 % Senkungen. Dies schon spricht deutlich genug dafür, dass der Steuerwegfall die vielen Preissenkungen in den Steuerstädten hervorgerufen hat. In den Steuerstädten sanken durchschnittlich in der Jahreswende 1874 und 1875 mit Wegfall der Mahl- und Schlachtsteuer alle bisher besteuerten Artikel und zwar Ochsenfleisch, Schweinefleisch, Kalbfleisch, Weizenmehl, Roggenmehl, Gerstengraupe und Schmalz um etwas mehr als den bisherigen Steuerbetrag und Hammelfleisch, Gerstengrütze, Buchweizengrütze nicht ganz um den Steuerbetrag. Während der Steuerwegfall im Durchschnitt aller zehn Waren 7,66 % des bisherigen Preises ausmachte, fielen die Preise um 7,8 %. Hätten diese Preissenkungen andere

Gründe als den Steuerwegfall, dann hätten dieselben Waren auch in den Nichtsteuerstädten ungefähr in demselben Verhältnis sinken müssen, sie sanken aber nicht um 7,8 % im Durchschnitt, sondern um 0,09 %. In allen Beziehungen ist die Preisbewegung in den Steuerstädten eine ganz andere als in den Nichtsteuerstädten, aber nur in der Jahreswende 1874 auf 1875. Andere Städte ohne Steuerwegfall hatten die Preissenkung nicht und andere Zeiten ohne Steuerwegfall hatten die Preissenkungen gleichfalls nicht. Die beiden Städtearten standen in schroffem Gegensatze zu einander, weil nur in den Steuerstädten die Steuer weggefallen war. Die Preisbewegung der Nichtsteuerartikel war in beiden Städtearten die gleiche, d. h. fast Null, denn in den Steuerstädten stiegen sie durchschnittlich um die Kleinigkeit von 0,57 %, in den Nichtsteuerstädten um 0,09 %. Laspeyres gelangt zu der Annahme, dass das auffallende Mehrsinken in den Steuerstädten, das nur bei Steuerartikeln und nur beim Steuerwegfall eintrat, fast ganz durch den Steuerwegfall bewirkt worden ist. Es fragt sich, ob die von Laspeyres auf Grund seiner Untersuchungen für Preussen gemachten Schlussfolgerungen auch für Baden bei einer etwaigen Aufhebung der Fleischsteuer Geltung beanspruchen dürfen. Wenn man die bei Beseitigung des Oktrois auf Brot und Mehl bereits gemachten Erfahrungen in Mannheim vergleichend gegenüberstellt, könnte man allerdings versucht sein, jene Frage in verneinendem Sinne zu entscheiden. Allein man darf sich von einer Aufhebung der badischen Fleischsteuer als Staatssteuer sicher auch hier eine preisverbilligende Wirkung, wie sie Laspeyres dort, wohl unanfechtbar, nachgewiesen hat, versprechen. Freilich ist dann nicht ausgeschlossen, dass wegen gleichzeitig anderer ungünstiger Konjunkturen eine solche zu erwartende Ver-

billigung ziffermässig nicht in die Erscheinung tritt, und sehr wahrscheinlich auch nicht auf die Dauer.

Schluss.

Das Ergebnis meiner Untersuchung ist: Ich erachte eine Beseitigung der jetzigen staatlichen Fleischsteuer für unbedingt erforderlich sowohl vom Standpunkt der Fleischproduzenten und des Fleischergewerbes, als auch insbesondere vom Standpunkt der Konsumenten. Denn für die fleischversorgende Landwirtschaft bedeutet diese Steuer eine Erhöhung ihrer Produktionskosten und dem Fleischergewerbe bringt sie eine empfindliche Belästigung und Erschwerung des Betriebes wie eine finanzielle Benachteiligung und Sonderlast; das Interesse der Konsumenten erfordert bei der Wichtigkeit des Fleisches als Nahrungsmittel, dass der Preis desselben nicht durch den Betrag der Steuer erhöht werde. Dabei verkenne ich nicht, dass die Aufhebung dieser Steuer für den Etat einen Einnahmeposten beseitigen würde, auf den bei der gegenwärtigen Finanzlage des badischen Staates nicht ohne Ersatz verzichtet werden kann. Dieser Ausfall könnte aber jedenfalls nicht durch eine weitere Erhöhung der direkten Steuerlast ausgeglichen werden — denn hier ist man bereits an der Grenze des Möglichen angekommen — andererseits ist der Staatshaushalt durch die in den nächsten Jahren ihrer Vollendung entgegengehenden Bahnhofbauten in Basel, Offenburg, Karlsruhe und durch die Grösse der badischen Eisenbahnschuld überhaupt derart belastet, dass eine jede weitere Verminderung der Einnahmen, wie eine solche in der Aufhebung

der Fleischsteuer liegen würde, völlig untunlich. Nach Beendigung der genannten Bahnhofsanlagen und vermehrten Steuereinnahmen infolge wirtschaftlichen Aufschwunges dürfte der Etat wieder einen günstigeren Abschluss aufweisen. Und wenn diese Zeit gekommen ist, sollte die Regierung allen Ernstes die Beseitigung dieser Sondersteuer in Erwägung ziehen, auch aus dem Grunde, dass die Wohltat, welche das Zolltarifgesetz durch Aufhebung des Oktrois den Städten brachte, gerechter Weise auch dem ganzen Lande zuteil werde. Denn es ist — und darin liegt die volkswirtschaftliche Bedeutung der Aufhebung der Fleischsteuer — die Aufgabe der Regierung einerseits für die Stabilität der Preise der landwirtschaftlichen Produkte Sorge zu tragen, andererseits das Konsumenteninteresse zu schützen: die denkbar beste Ernährung der weitesten Klassen der Bevölkerung und die damit verbundene Erhöhung des standard of life bedeutet für die Volkswirtschaft eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volksgenossen, die Möglichkeit des Ueberganges zu verbesserter Produktionsweise, energischer Konkurrenz auf dem Weltmarkte; das Fortschreiten zu höheren verfeinerten Bedürfnissen ist die Grundlage eines allgemeinen Kulturaufschwunges; gerade die relative Zahl des Fleischkonsums gilt als ein Gradmesser der Kultur und des Wohlstandes unter gleichen klimatischen Verhältnissen lebender Nationen.

Literaturangabe.

Amtliche Beiträge zur Statistik der Staatsfinanzen des Grossherzogtums Baden.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim, herausgegeben vom Statistischen Amt.

Verwaltungsbericht über den Schlacht- und Viehhof Karlsruhe 1907.

Handwörterbuch der Staatswissenschaft.

Wörterbuch der Volkswirtschaft.

Der preussische Kreistierarzt.

Schönberg, Handbuch der politischen Oekonomie.

Regenauer, Der badische Staatshaushalt.

Rau, Grundsätze der Finanzwissenschaft.

Prince-Smith, Wer trägt die Mahl- und Schlachtsteuer?

von Philippovich, Der badische Staatshaushalt.

Buchenberger, Finanzpolitik.

Roscher, Finanzwissenschaft.

Hoffmann, Die Lehre von den Steuern.

Lotz, Staatswirtschaftslehre.

von Schulze-Gävernitz, Der Grossbetrieb, ein wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt.

von Stein, Finanzwissenschaft.

Wirth, Nationalökonomie.

Laspeyres, Finanzarchiv 1901.

Tabelle I.

Erträgnisse der Fleischsteuer im Grossherzogtum Baden in den Jahren 1831 bis mit 1906.

Jahrgang	Ochsen			Rinder			Farren u. Kühe			Milchkälber		Fleisch aus Vereins-Staaten		Summa	
	Stückzahl	Steuerbetrag fl.	kr.	Stückzahl	Steuerbetrag fl.	kr.	Stückzahl	Steuerbetrag fl.	kr.	Steuerbetrag fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1831/32 [1]	15462	98392	—	28534	67865	—	25029	56524	—	34418	—	—	—	257199	—
1832/33 [2]	11310	71473	—	23654	53325	—	18103	38167	—	27156	—	—	—	251643	—
1833/34 [3]	10680	67861	—	26073	58327	—	17694	37558	—	25544	—	—	—	252662	—
1834/35	10688	69197	—	29689	65141	—	20814	43304	—	28797	—	—	—	267539	—
1835/36	15310	98170	—	32457	75793	—	22088	51382	—	38215	—	—	—	263560	—
1836/37	15681	100707	—	27526	64273	—	21748	50494	—	36165	—	—	—	251639	—
1837/38	15663	100504	—	25183	58761	—	20638	48156	—	35176	—	—	—	242597	—
1838/39	16959	108821	—	29817	69573	—	22622	52785	—	41277	—	310	—	272766	—
1839/40	17383	111542	—	37716	88004	—	26570	61977	—	48087	—	376	—	310006	—
1840/41	17787	114133	—	43114	100599	—	29402	68605	—	50254	—	381	—	333972	—
1842	18747	120293	15	39301	91702	20	31329	73101	—	47938	—	360	24	333394	59
1843	16082	103192	50	27426	63994	—	24766	57787	20	43157	—	251	58	268383	08
1844	17434	111867	59	25052	58454	40	20942	48864	40	41492	—	213	66	260892	55
1845	17774	114049	25	30122	70284	40	23392	54581	20	48695	—	233	01	287843	26
1846	18075	115981	08	43020	100380	10	27333	63777	—	52322	30	352	39	332813	27
1847	18441	118329	45	40806	95214	40	28985	67631	40	48713	30	375	21	330264	56
1848 [3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	218	18	250375	27
1849 [4]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	48	21514	36
1850	9646	61895	10	21103	49240	20	12642	29498	10	26946	56	256	14	167836	50
1851	13240	84956	40	41089	95874	20	27760	64775	10	46992	—	387	61	292985	11
1852	14091	90421	20	77806	181552	40				50456	30	406	12	322846	42
1853	14299	91755	55	75019	175046	20				52271	30	443	45	319517	30
1854	14736	94556	—	61687	143934	10				47092	30	527	26	286110	06
1855	15081	96769	40	56277	131313	—				48384	30	560	29	277027	39
1856	13988	89756	20	64033	149410	20				51185	30	581	49	290933	59
1857	18375	85822	45	77531	180905	40				59773	30	673	42	327175	37
1858	14369	92201	—	82932	193508	—				66892	—	696	33	353297	33
1859	14491	92983	55	72879	170051	—				60085	—	985	44	324105	39
1860	15634	100318	05	60752	141754	40				54995	—	1113	45	298181	30
1861	15709	100799	30	76857	179333	45				65398	55	1041	—	346572	25

[1]) Aversen der Metzger: 61522 fl.
[2]) „ „ „ 63372 fl.
[3]) „ „ „ 61098 fl.
[4]) „ „ „ 86675 fl. 14 kr., Pauschsummen: 163481 fl. 55 kr.
[5]) „ „ „ 19223 fl. 39 kr., „ 2257 fl. 09 kr.

Jahrgang	Ochsen			Rinder, Farren und Kühe			Fleisch aus Vereinsstaaten		Summa	
	Stückzahl	Steuerbetrag fl.	kr.	Stückzahl	Steuerbetrag fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1862	15975	102506	10	87231	203539	20	1073	17	375954	57
1863	15794	101349	10	76499	178501	24	1343	36	281195	10
1864	15933	102244	50	77295	180351	40	1382	40	283979	10
1865	15564	98868	55	96400	224934	20	1918	16	326721	31
1866	15555	98811	15	91841	214295	40	2452	27	316559	22
1867	15855	101740	20	72375	168876	10	3063	08	273679	38
1868	16120	103440	45	76572	178668	—	3101	55	285210	40
1869	16336	104826	40	82087	191536	20	3274	03	299637	03
1870	15318	98290	25	91128	212627	40	3237	53	314155	58
1871	15165	97312	50	89977	209946	20	4311	33	311570	43
1872	17312	111085	14	73997	172659	40	4434	16	288179	10
1873	19011	121987	—	74350	173483	20	5359	28	300829	48
1874	17751	113903	55	93818	218916	50	5388	50	338209	35
[1])		ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1875	17291	190200	—	108419	433676	—	10856	39	634732	39
1876	17639	194015	—	117627	470508	—	11480	10	676003	10
1877	21525	236775	—	91870	367482	—	12917	50	617174	50
1878	19519	214709	—	72946	291784	—	12898	59	519391	59
1879	17672	194401	—	81855	327420	—	11960	67	533781	67
1880	15660	172260	—	105421	421684	20	8155	59	602099	79
1881	16119	177309	—	113482	453928	—	8262	82	639499	82
1882	16994	186934	—	102681	410724	—	8175	10	605833	10
1883	15638	172018	—	91020	364080	—	8139	68	544237	68
1884	16056	176616	—	88467	353868	—	7456	27	537940	27
1885	17318	190498	—	96030	384122	—	8062	35	582682	35
1886	18215	200365	—	102179	408716	—	7834	88	616915	88
1887	13045	143495	—	111761	496572	—	6526	—	646593	—
1888	12772	140492	—	124270	546330	—	7743	—	694565	—
1889	12325	135575	—	125303	548188	—	7264	—	691027	—
1890	12584	138424	—	108860	485342	—	8371	—	632137	—
1891	12273	135003	—	102071	456642	—	8721	—	600366	—
1892	11526	126786	—	113329	501552	—	10186	—	638524	—
1893	10814	118954	—	149876	647150	—	9689	—	775793	—
1894	12592	138512	—	108196	482558	—	29521	—	650591	—
1895	13398	147378	—	93111	425796	—	32579	—	605753	—
1896	[2])13443	147873	—	117202	527244	—	23474	—	698591	—
1897	12164	133804	—	129317	574642	—	19021	—	727467	—
1898	13480	148280	—	132971	594444	—	19560	—	762284	—
1899	15761	173371	—	127794	578220	—	20154	—	771745	—
1900	14270	156970	—	135995	610318	—	18893	—	786181	—
1901	13617	149787	—	147583	660598	—	17121	—	827508	—
1902	14715	161865	—	142632	645452	—	19525	—	826842	—
1903	16361	179971	—	128621	590266	—	18288	—	788525	—
1904	15780	173580	—	126741	582514	—	17050	—	773144	—
1905	14073	154803	—	142572	647886	—	17355	—	820044	—
1906	15300	168300	—	141234	642846	—	19938	—	831084	—

[1]) Beginn der Markwährung.
[2]) Verlegung des Rechnungsjahres, bisher 1. XII.—30. XI. auf Kalenderjahr, daher 13 Monate.

Steuerbetrag auf den Kopf der Bevölkerung.

Jahr	Direkte Steuern überhaupt	Biersteuer	Fleischsteuer	Indirekte Steuern überhaupt	Ueberhaupt an Steuern	Bevölkerung
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.	
1847	128,8	12,0	14,5	92,6	221,4	1365915
1848	133,7	12,5	12,7	74,3	208,0	1364344
1849	137,7	12,1	— [1]	59,2	196,9	1362744
1850	136,4	13,3	. .	66,6	203,0	1360919
1851	137,8	14,7	12,8	77,2	215,0	1359064
1852	137,8	13,4	14,3	79,9	217,7	1357208
1853	139,4	14,7	14,3	85,2	224,6	1343084
1854	142,3	12,5	13,0	82,5	224,8	1328960
1855	146,3	15,1	12,6	85,0	231,3	1314837
1856	164,7	16,6	13,2	95,9	260,6	1321875
1857	165,1	18,4	14,8	109,9	275,0	1328913
1858	160,2	18,6	15,9	113,2	273,4	1335952
1859	160,5	19,2	14,4	110,7	271,2	1347065
1860	160,0	18,5	13,2	107,0	267,0	1358178
1861	159,3	19,2	15,2	112,3	271,6	1369291
1862	158,5	22,4	16,2	124,3	282,8	1388872
1863	159,4	23,3	11,9	121,3	280,7	1408453
1864	159,9	24,9	11,9	114,1	274,0	1428035
1865	162,1	28,8	13,7	115,8	277,9	1430347
1866	163,2	30,8	13,3	116,3	279,5	1432659
1867	164,3	26,7	11,4	114,5	278,8	1434970
1868	213,4	34,8	11,9	140,7	354,1	1441618
1869	216,6	39,0	12,5	146,5	363,1	1448266
1870	217,2	41,9	13,1	133,7	350,9	1454914
1871	216,6	45,8	12,8	141,4	358,0	1461562
1872	223,5	53,1	11,8	175,3	398,8	1472966
1873	230,3	62,4	12,3	185,8	416,1	1484370
1874	235,4	63,4	13,9	175,1	410,5	1495774
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	
1875	6 65	1 67	42	5 25	11 90	1507179
1876	6 78	1 63	45	5 29	12 07	1519794
1877	6 75	1 72	41	4 95	11 70	1532409
1878	6 86	1 69	34	4 59	11 45	1545024
1879	6 85	1 67	35	4 39	11 24	1557639
1880	6 78	2 15	38	5 07	11 85	1570254
1881	6 84	2 63	41	6 07	12 91	1576454
1882	6 99	2 57	39	5 99	12 98	1582654
1883	6 77	2 68	35	5 88	12 65	1588854
1884	6 76	2 70	34	5 93	12 69	1595054
1885	6 83	2 71	36	6 17	13 —	1601255
1886	7 08	2 85	39	6 75	13 83	1612577
1887	7 31	3 23	40	7 10	14 41	1623899
1888	7 38	3 24	42	7 02	14 39	1635221
1889	7 60	3 50	42	7 33	14 93	1646543
1890	7 88	3 57	38	7 17	15 05	1657867
1891	7 99	3 46	36	6 99	14 98	1671171
1892	6 67	3 60	38	6 92	13 59	1684582
1893	6 80	3 57	46	7 14	13 94	1698100
1894	7 65	3 58	38	7 13	14 78	1711718
1895	7 75	3 88	35	7 43	15 18	1725464
1896	7 96	4 11	39	8 22	16 18	1753060
1897	8 28	4 03	42	8 65	16 93	1781099
1898	8 62	3 84	40	7 76	15 49	1809586
1899	9 06	4 97	43	10 40	19 46	1838548
1900	9 27	4 64	42	9 80	19 07	1867944
1901	9 58	4 35	44	9 39	18 97	1895494
1902	9 73	4 37	43	9 05	18 78	1923450
1903	9 70	4 23	41	9 —	18 70	1951818
1904	10 99	4 22	39	9 20	20 19	1980604
1905	11 53	4 10	41	9 28	20 81	2010728
1906	11 93	4 22	41	9 66	21 59	

[1] Vom 1. Jan. 1849 bis 1. Mai 1850 aufgehoben.

Tabelle III.

Landesdurchschnittspreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse.

Jahresdurchschnitt.

Jahr	Weizen per 100 kg		Roggen per 100 kg		Ochsenfleisch 1 kg		Rindfleisch 1 kg		Schweinefleisch 1 kg		Hammelfleisch 1 kg		Kalbfleisch 1 kg	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1868	25	78	19	82	1	04	—	86	1	02	—	88	—	80
1869	20	28	14	80	1	04	—	86	1	—	—	88	—	82
1870	22	98	15	72	1	04	—	88	1	—	—	88	—	82
1871	26	28	18	22	1	16	—	98	1	04	—	94	—	92
1872	26	86	17	20	1	28	1	10	1	24	1	08	1	10
1873	29	72	20	40	1	36	1	12	1	34	1	22	1	16
1874	26	42	20	66	1	24	1	22	1	18	1	14	1	02
1875	21	22	16	31	1	20	1	04	1	16	1	10	1	03
1876	23	17	16	47	1	29	1	02	1	30	1	17	1	10
1877	25	13	18	82	1	38	1	10	1	39	1	28	1	24
1878	22	35	17	08	1	43	1	23	1	35	1	35	1	32
1879	22	06	16	50	1	35	1	32	1	24	1	29	1	12
1880	24	45	19	24	1	26	1	19	1	24	1	27	1	02
1881	24	73	19	48	1	25	1	06	1	29	1	27	1	01
1882	23	41	18	08	1	30	1	04	1	27	1	29	1	11
1883	19	98	15	82	1	39	1	14	1	29	1	36	1	21
1884	19	19	16	09	1	39	1	25	1	22	1	33	1	22
1885	18	66	15	49	1	34	1	18	1	17	1	29	1	17
1886	18	34	14	33	1	31	1	16	1	20	1	33	1	19
1887	18	62	14	13	1	29	1	13	1	19	1	27	1	17
1888	19	64	15	02	1	25	1	09	1	17	1	20	1	12
1889	20	03	15	78	1	33	1	19	1	29	1	27	1	25
1890	21	25	17	13	1	40	1	30	1	41	1	33	1	36
1891	23	05	19	35	1	42	1	32	1	33	1	36	1	35
1892	20	06	17	17	1	37	1	26	1	31	1	31	1	29
1893	17	37	14	72	1	27	1	11	1	28	1	22	1	19
1894	14	85	12	31	1	43	1	36	1	39	1	36	1	44
1895	15	37	12	40	1	46	1	38	1	34	1	38	1	44
1896	16	80	13	93	1	40	1	30	1	25	1	33	1	36
1897	18	78	14	99	1	38	1	28	1	32	1	30	1	34
1898	20	93	16	11	1	40	1	31	1	41	1	32	1	39
1899	17	53	15	23	1	42	1	33	1	40	1	34	1	43
1900	17	12	15	18	1	41	1	34	1	33	1	35	1	43
1901	17	37	14	73	1	42	1	34	1	39	1	33	1	43
1902	17	27	14	55	1	43	1	36	1	48	1	37	1	48
1903	17	03	14	64	1	46	1	39	1	45	1	41	1	51
1904	17	86	14	60	1	49	1	43	1	41	1	44	1	54
1905	18	86	15	21	1	54	1	47	1	54	1	50	1	58
1906	19	28	16	62	1	62	1	55	1	68	1	59	1	69

Tabelle IV.

Viehstand im Grossherzogtum Baden.

1868—1906.

Jahr	Viehgattungen				
	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
1868	75223	603242	174127	340713	57302
1869	74484	609830	182438	355639	59219
1870	66054	596389	183370	384522	62053
1871	71320	579608	157403	308910	65066
1872	70285	621888	156287	272333	68873
1873	70220	660405	170556	371389	82074
1874	70057	654946	166399	368624	85097
1875	70500	626026	166621	344326	82661
1876	69348	568046	141750	321191	78045
1877	69594	590158	135267	337060	81123
1878	68914	648732	137658	362659	89254
1879	68582	665279	133098	332476	89931
1880	68268	630480	124172	299125	91622
1881	67608	597351	124137	363949	92094
1882	66607	593526	125181	291001	90782
1883	67244	609426	129338	370589	96982
1884	67644	629724	132190	393244	103264
1885	67618	630423	133748	381664	105050
1886	68194	638902	123615	372796	104801
1887	68337	641307	114857	406978	103425
1888	67776	607180	106215	339958	98397
1889	67981	593696	97206	300597	95639
1890	67423	612892	94914	384460	103154
1891	67372	635101	100416	412055	105131
1892	67595	634984	98107	390464	102682
1893	66375	556994	89651	376003	95338
1894	67100	589405	80470	399613	98737
1895	68916	639676	76985	494116	109002
1896	69921	660469	83323	442782	111584
1897	71515	650885	81821	411253	109946
1898	72986	659166	75868	453399	112647
1899	74603	661558	73277	514393	113015
1900	75605	651754	68531	497923	109656
1901	75045	623761	66667	444389	105670
1902	74984	619095	58066	514074	106881
1903	75209	638367	57115	565072	110811
1904	76486	670654	59295	515038	113902
1905	76203	668396	56823	468365	115036
1906	76129	669112	54467	550163	116870
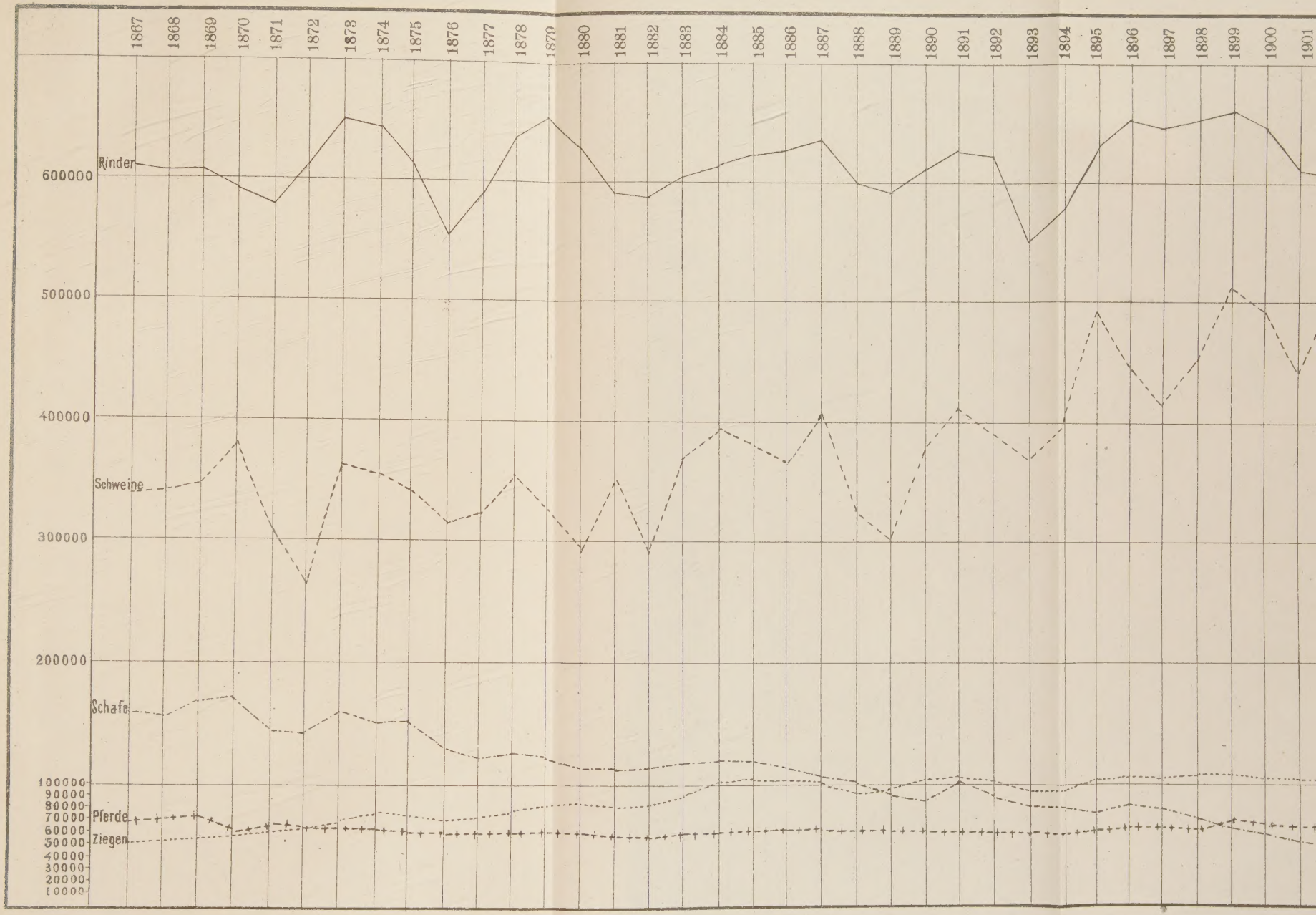
Graphische Darstellung der Ergebnisse der Viehzählung im Grossh. Baden in den Jahren 1867 bis